



Frau Abteilungsleiterin
 Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung III/6
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
 Wien
 T +43 (0) 5 90 900-3739
 F + 43 (0) 5 90 900113739
 E Erich.Kuehnelt@wko.at
 W <http://wko.at/fp>

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und Änderung diverser Gesetze

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Art. 2 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Der Gesetzesentwurf für das neue FM-GwG ist legistisch insgesamt sehr gut gelungen. Es wird ein neues einheitliches, sprachlich klares und gut strukturiertes Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geschaffen, das für alle von der Finanzmarktaufsicht beaufsichtigten Unternehmen gilt. Durch die Kodifizierung in einem Gesetz wird auch die Übersichtlichkeit der verschiedenen Normen entscheidend verbessert. Gerade in der Zusammenschau mit dem Wirtschaftlicher-Eigentümer-Register-Gesetz stellt das vorliegende Umsetzungsgesetz für die 4. Geldwäscherei-Richtlinie eine Verbesserung für die österreichischen Banken, Versicherungen und Pensionskassen dar, insbesondere im Hinblick auf das geplante Register der wirtschaftlichen Eigentümer.

Wir erlauben uns jedoch anzumerken, dass das FM-GwG in seiner derzeitigen Ausgestaltung für die Verpflichteten in gewissen Bereichen keine ausreichende Rechtssicherheit darstellt. Dies betrifft insbesondere den Detailierungsgrad der Inhalte der Anhänge I bis III, die die jeweiligen Faktoren für eine Risikobeurteilung enthalten. Hier ersuchen wir um klarere Vorgaben bei den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Die in den Anhängen I bis III beschriebenen Faktoren müssen - wenn nicht im Gesetz - zumindest per Verordnung konkretisiert werden und inhaltlich auf die österreichische Rechtssystematik (insbesondere hinsichtlich des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 18 B-VG) zugeschnitten sein. Sollte dies nicht erfolgen, besteht für die Verpflichteten die Gefahr, dass die institutseigene Einschätzung nicht den regulatorischen Erwartungen entspricht. Ferner wäre dies im Fall einer Bestrafung auf die bestehende Rechtsunsicherheit zurückzuführen.

Die oben erwähnte Rechtsunsicherheit ist insbesondere auch im Hinblick auf das zukünftige Risikomodell und dessen Kalibrierung ein Problem. Derzeit ist für den Verpflichteten größtenteils nicht erkennbar, inwiefern das Risikomodell konkret zu ändern ist, um den regulatorischen Anforderungen und dem Gesetz zu entsprechen. Unter Bedachtnahme dessen, dass das FM-GwG

bereits mit 1.1.2017 in Kraft treten soll und derzeit keine Übergangsfristen vorgesehen sind, ist dieser Rechtszustand aus unserer Sicht sehr problematisch.

Wir ersuchen daher sowohl für die Umsetzung des Risikomodells als auch für die Umsetzung von allfälligen Verordnungen um ausreichende Übergangsfristen, die auch in das Gesetz entsprechend einfließen sollten.

Wir ersuchen des Weiteren darum, dass die Gestaltung/Umsetzung des FM-GwG in Abstimmung mit allen anderen EWR-Ländern erfolgt, um eine ausreichende Harmonisierung der Regelungen zu erreichen. Eine unzureichende Harmonisierung könnte kritische Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben. Erforderlich ist daher, dass im Gesetz bereits bestehende oder absehbare internationale bzw. europäische Standards berücksichtigt und gleich umgesetzt werden, damit wie z.B. bei Konsortialfinanzierungen und Finanzierungen für Private Equity Funds verhindert wird, dass durch strengere Regelungen im europäischen Vergleich Wettbewerbsnachteile entstehen.

Das Gesetz betrifft nur die Finanzinstitute, ein Entwurf für Rechtsanwälte, Notare, Gewerbetreibende u.a. liegt nicht vor. Bei der Umsetzung der Geldwäschereichtlinie für die anderen Berufsgruppen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bestimmungen kongruent sind und sich kein (wie derzeit zwischen § 40 BWG und § 9a RAO bestehender) Normenwiderspruch ergibt, der über Jahre zu erheblichen Problemen in der Praxis geführt hat.

Allgemeine Ausführungen zu Lebensversicherungsprodukten

Wie bereits auch in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ dargelegt, sind die von der Lebensversicherungsbranche ausgehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als gering einzustufen. Dies liegt insbesondere im Geschäftsmodell der Lebensversicherung begründet. Produkteigenschaften, wie die grundsätzliche Langfristigkeit der Verträge, die Verknüpfung der gewöhnlichen Auszahlungen mit dem Eintritt des Versicherungsfalls sowie die Tatsache, dass über 75 Prozent aller Versicherungsverträge mit laufenden (zum Großteil geringen) Prämienzahlungen gespeist werden, untermauern, dass sich das Geschäftsmodell der Lebensversicherung grundsätzlich nur wenig zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eignet.

Allgemeine Ausführungen zu Betrieblichen Vorsorgekassen

Das FM-GwG normiert die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die grundlegenden Säulen dieser Vorschriften sind das Erkennen einer Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor dem Durchführen einer Transaktion, die Nichtdurchführung der Transaktion und eine entsprechende Mitteilung an die zuständigen Behörden. Zusätzlich sind Geschäftsbeziehungen an sich vor einer Begründung auf die Gefahr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu unterlassen. Deutlich wird dies zum Beispiel in § 11 Abs. 1 Z 2 lit. a FM-GwG, in welcher vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person die Zustimmung der Führungsebene einzuholen ist. Eine zentrale Voraussetzung für eine sinnvolle Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG ist somit der Umstand, dass eine Geschäftsbeziehung zu einem Kunden der Zustimmung der Betrieblichen Vorsorgekasse bedarf und im Anwendungsfall die Möglichkeit besteht, die Geschäftsbeziehung in angemessenem Zeitraum wieder zu beenden. Betrieblichen Vorsorgekassen stehen allerdings beide Möglichkeiten nicht offen. Einerseits normiert das BMSVG einen Kontrahierungzwang für alle Kunden, die an einem Beitritt zu einer Betrieblichen Vorsorgekasse interessiert sind, andererseits gibt es keinerlei Möglichkeit für eine Betriebliche Vorsorgekasse, die Geschäftsbeziehung zu einem Kunden wegen des Verdachts, nicht einmal wegen des konkreten Vorliegens von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu beenden. Von den oben angeführten grundlegenden Säulen verbleibt einer Betrieblichen Vorsorgekasse somit ausschließlich die Meldung an die zuständige Behörde. Die Sinnhaftigkeit der Anwendung des FM-GwG auf Betriebliche Vorsor-

gekassen scheint daher fraglich. Jedenfalls sollte den Betrieblichen Vorsorgekassen die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, den Anforderungen des FM-GwG Genüge zu tun.

Zu den Begriffsbestimmungen § 2

Z 3 (wirtschaftlicher Eigentümer)

Das WiEReG soll derzeit erst mit 26.6.2017 in Kraft treten, das FM-GwG bereits mit 1.1.2017. Z 3 verweist jedoch auf die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers des WiEReG. Zudem ist die aktuelle Definition des wirtschaftlichen Eigentümers in § 2 Z 75 BWG enthalten, welcher laut Artikel 4 (Änderung BWG) mit Inkrafttreten des FM-GwG entfallen soll. Demzufolge kann in der Übergangszeit dem Gesetz keine Definition des wirtschaftlichen Eigentümers entnommen werden. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichend verständlich formuliert ist und für den normalen Normalwender hier keine unverhältnismäßigen Auslegungsprobleme entstehen.

Gemäß § 2 Z 3 lit. d sind als wirtschaftliche Eigentümer auch jene Personen zu verstehen, welche die Funktion eines Trustees, eines Express Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen ausüben. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Begriff „express trust“ in der österreichischen Rechtsordnung nicht definiert ist und ersuchen daher um Klarstellung. Des Weiteren bitten wir um genaue Bestimmung derjenigen Rechtsverhältnisse, welche unter dem Begriff der „ähnlichen Rechtsvereinbarungen“ zu verstehen sind.

Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass es nach der derzeitigen Auslegung zum wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sein wird, immer die gesamte Eigentümerkette mit allen Beteiligungen vom Kunden einzufordern, weil ansonsten die prozentuale Zusammenzählung von Beteiligungen von einzelnen Personen nicht möglich ist. Dies verursacht einen enormen Aufwand, weshalb hier lange Umsetzungsfristen notwendig wären.

Z 5 (Korrespondenzbankbeziehung)

Die Definition wurde aus der Richtlinie mit den gesetzlichen Unschärifen übernommen.

Art. 3 Z 8 lit. a und b treffen folgende Definition:

lit. a

die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank als Korrespondenzbank für eine andere Bank als Respondenzbank; hierzu zählen unter anderem die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie Verwaltung von Barmitteln, internationale Geldtransfers, Scheckverrechnung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;

lit. b

die Beziehungen zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden;

Erforderlich ist eine explizite Unterscheidung zwischen Korrespondent und Respondent, daher fallen aus Sicht des Korrespondenten die folgenden Bereiche unter die Definition Korrespondenzbank:

- i) LORO-Konten (ggf. auch NOSTRO, falls LORO durch Respondent geführt)
z.B. für Zahlungsverkehr, Scheckverrechnung (die Übersetzung ist hier in der deutschsprachigen RL-Version verwirrend: es müsste eigentlich „Scheckclearing“ heißen) oder Clearing, aber auch andere Bezugs-Konten zu Geschäften oder Durchlauf-Konten.
- ii) Zahlung aus einem L/C oder Garantie bei Zahlstellenfunktion
- iii) Devisengeschäfte nur wenn Eindeckung über bestehendes LORO(VOSTRO)-Konto erfolgt
- iv) Cash Management (Liquiditätssteuerung)
(Wurde übersetzt als „Verwaltung von Barmitteln“; wir ersuchen hier um richtige Übersetzung im FM-GwG bzw. in den Erläuternden Bemerkungen.)
Vorschlag: „Durchführung von Zahlungsverkehrstransaktionen“.
- v) Zusätzlich zu Kreditinstituten nun auch Finanzinstitute (inkl. Wechselstuben, siehe Art. 3 Z 2 lit. a) betroffen („mit- als auch untereinander“)
- vi) explizit auch Wertpapiergeschäfte (Depotführung)

Die folgenden Produkte sind daher unseres Erachtens nicht erfasst. Wir ersuchen hier um Klarstellung im Gesetz bzw. in den Erläuternden Bemerkungen:

- Bloßer RMA-Austausch, da kein Konto vorhanden ist. (Die KYC-Verpflichtungen werden nach den allgemeinen Sorgfaltspflichten wahrgenommen.)
- Eine reine Kreditfinanzierung zu einer Drittbank (auch im Ausland z.B. USA). Hier handelt es sich nicht um eine Korrespondenzbank.

Weiters regen wir an, in lit. a nicht „Bank“, sondern den Rechtsbegriff gemäß Definition zu verwenden, nämlich „Kreditinstitut“.

SWIFT-REGISTRY

SWIFT KYC Registry ist eine sichere, gemeinsame Plattform für Finanzinstitutionen zum Austausch von KYC-relevanten Daten. Sie wird von S.W.I.F.T. SCRL, Avenue Adele, 1, 1310 La Hulpe, Belgien, betrieben.

Im Lichte des VwGH-Urteils vom 10.10.2014 zu Zahl Ro 2014/02/0020 zur erforderlichen Landesüblichkeit und Aktualität von Unterlagen und aufgrund der besonderen Stellung von Kredit-/Finanzinstituten als regulierte und beaufsichtigte Marktteilnehmer regen wir an, Datenbankanbieter für Unternehmensinformationen für Kredit-/Finanzinstitute, wie das SWIFT KYC Registry, als vertrauenswürdige und aktuelle Informationsquellen zur Erfüllung der KYC-Verpflichtungen nach den §§ 6, 8, 9 und 10 FM-GwG anzuführen.

Wir ersuchen um entsprechende Regelung im FM-GwG dahingehend, dass ein Kreditinstitut seine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit einer Korrespondenzbankbeziehung erfüllt, wenn es für die Beurteilung des Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos einer Korrespondenzbankbeziehung jene Daten heranzieht, welche die Korrespondenzbank in dem SWIFT KYC Registry veröffentlicht hat. Das Kreditinstitut darf auf die dort veröffentlichten Informationen vertrauen, solange es keine Kenntnis von deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat.

Z 6 (Politically Exposed Persons - PEP)

Bei der PEP-Definition braucht es auf jeden Fall weitere Spezifizierungen, im Gesetz oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen. Da nunmehr auch inländische PEP zwingend einzubeziehen sind, muss dem Gesetzesunterworfenen klar sein, wen er aller einzubeziehen hat. Vor allem sollte bei inländischen PEP auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass man diese nicht immer zwingend in der höchsten Risikoklasse führen muss, z.B. wenn sie zuvor bei entsprechenden Vorkehrungen schon eine gewisse Zeit „gemonitored“ wurden.

Als inländische PEP sollten nur Personen der Bundesebene und Landeshauptleute gelten. Der Wortlaut der Richtlinie 2015/849 stellt in mehreren Bestimmungen klar darauf ab, dass die für eine PEP-Eigenschaft maßgeblichen „wichtigen öffentlichen Ämter“ auf Bundesebene angesiedelt sind, wie z.B. in Art. 3 Z 9 lit. a („Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre“), lit. d (oberste Gerichtshöfe), wie auch der Begriff „staatseigene Unternehmen“ für eine Relevanz nur der Bundesebene spricht.

Eine übermäßige Ausdehnung auf weitere Personen wäre übertrieben und würde vor dem Hintergrund, dass beispielsweise in Deutschland nur Bundespolitiker und Ministerpräsidenten der Länder als PEP gelten, ein nicht notwendiges „Gold-Plating“ darstellen (siehe auch Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft, die mit der BaFin abgestimmt sind; Fassung 1.2.2014, Zeile 43).

Darüber hinaus gibt es im österreichischen Recht in § 365n GewO 1994 bereits in den Erläuternden Bemerkungen (BGBl. I Nr. 42/2008) eine Klarstellung, wer unter die Definition einer PEP fällt, nämlich nur Bundespolitiker wie der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung. Personen der Länder- und Gemeindeebene werden hier nicht erwähnt.

Daher schlagen wir folgende Regelung vor:

*“politisch exponierte Person”: eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen unter anderem:
Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; in Österreich sind dies der Bundespräsident, die Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre sowie die Landeshauptleute und deren Stellvertreter sowie wichtige Mitglieder der Führungsgremien im Nationalrat vertretener politischer Parteien (oder vergleichbare höchste gesetzgebende Körperschaften im Ausland).*

EB: Grundsätzlich sollen nur Funktionen erfasst werden, die über die regionale Ebene hinausgehen. Die Landeshauptleute sind aufgrund der im Bundesverfassungsgesetz (mittelbare Bundesverwaltung) eingeräumten Stellung mitzuerfassen. Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst. Die Ausdehnung der verstärkten Sorgfaltspflichten für politisch exponierte Personen (PEP) auf inländische Personen, verursacht einen Mehraufwand an Prüfungs- und Recherchetätigkeit. Durch die Benennung der Funktionen kann hier Klarheit geschaffen werden. Als wichtige Mitglieder der Führungsgremien im Nationalrat vertretener politischer Parteien gelten der Vorsitzende, der Bundesgeschäftsführer oder Generalsekretär (bzw. gleichwertige Funktionen) sowie der Finanzreferent.

Des Weiteren bitten wir hinsichtlich § 2 Z 6 lit. c um eine klare Definition, welche Organe einer politischen Partei als Führungsgremien zu verstehen sind. Insbesondere, ob bei der Ermittlung der Führungsgremien die Inhaber der Kontrollrechte heranzuziehen sind, oder ob dabei auf andere Merkmale zu achten ist. Es wäre zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, dass es auch hier auf das öffentliche „Amt“ ankommt. Bloß die Tatsache, dass jemand an der Spitze einer politischen Partei steht, macht ihn ja nicht zum Amtsträger. Auch hinsichtlich „Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane“ würden wir eine Klarstellung begrüßen, dass dies nur die Gesetzgebung auf Bundesebene ist.

Z 6 lit. f) „Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere“: Die Erläuternden Bemerkungen sollten den Anwendern eine Grenzziehung ermöglichen, ohne ein genaues Studium und Kenntnis der inneren Organisationsstruktur des österreichischen Bundesheeres zu erfordern.
g) „staatseigener Unternehmen“: Als staatliches Unternehmen im Sinne der Bestimmungen zur Ermittlung der PEP-Eigenschaft sollte ein Unternehmen gelten, das sich über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten,

einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Staates befindet. Ein Anteil von 50 % plus einer Aktie sollte als ausreichend gelten, damit dieses Kriterium erfüllt ist.

Für die Einstufung als staatliches Unternehmen sollte nur eine Beteiligung auf staatlicher Ebene (z.B. der Republik Österreich) maßgeblich sein. Beteiligungen von Bundesländern oder Gemeinden sollten außer Betracht bleiben. Auf eine Kontrolle der Geschäftsleitung durch den Staat auf andere Weise als durch Beteiligung oder das Halten von Stimmrechten sollte jedoch nicht abgestellt werden, da eine solche Kontrolle durch die Verpflichteten schwer feststellbar ist.

Z 6 lit. h) Hier bitten wir um Klarstellung, welche Merkmale ein Organ einer internationalen Organisation haben sollte, um als Direktor definiert zu werden. Dies deshalb, da nicht bei allen internationalen Organisationen ein derartiges Organ vorhanden ist. Des Weiteren bitten wir auch um Definition der Mitglieder der Leitungsorgane.

Die abschließende Erklärung in Z 6, wonach keine der genannten öffentlichen Funktionen Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges umfasst, ist unserer Ansicht nach nicht präzise genug, um eine derartige Einschränkung zu garantieren. Es besteht daher die Gefahr, dass die FMA zu einer anderen Rechtsauslegung gelangt. Eine Klarstellung zum letzten Satz „umfasst keine Funktionsträger mittleren oder niederen Ranges“ wäre daher notwendig. Auch aus den Erläuternden Bemerkungen geht nicht hervor, was genau vor allem bei unseren Gesetzgebungsorganen damit gemeint ist. Handelt es sich hier nur um die obersten Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane des Staates oder auch um die der Bundesländer.

Die Legaldefinitionen zu PEP und vor allem der bekanntermaßen nahestehenden Personen ermöglichen keine genaue Zuordnung. Damit kann der obengenannten Verpflichtung nicht wirksam entsprochen werden, sofern nicht PEP und deren Familienmitglieder/bekanntermaßen nahestehende Personen mit Österreichbezug einem Register entnommen werden können. In diesem Kontext wird auf Art. 7 Abs. 4 lit. e der 4.GW-RL hingewiesen, wonach der Mitgliedstaat den Verpflichteten angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen hat, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos leichter vornehmen können. Wir regen daher noch immer die Schaffung eines inländischen PEP-Registers an. Gerade hier wäre es für den Staat leicht möglich, ein PEP-Register mit guter Datenqualität zur Verfügung zu stellen. Da die verfügbare Datenqualität in den PEP-Listen oftmals kein eindeutiges Zuordnungskriterium für den maschinellen Abgleich der Daten enthält (so ist das Geburtsdatum als eindeutiges Kriterium nur bei ca. 25 - 30 % der gelisteten Personen vorhanden), entsteht eine hohe Anzahl an „Pseudotreffern“, die in der Folge zu meist händisch mit beträchtlichem Aufwand nachbearbeitet werden müssen.

Daher wäre es notwendig, dass eine öffentliche Liste geführt wird, in welche die in Österreich ansässigen oder tätigen politisch exponierten Personen mit eindeutigen Identifikationskriterien (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion) eingetragen werden.

Z 7 (Familienmitglieder)

In der Einleitung sollte „unter anderem“ gestrichen werden. Es ist zwar Richtlinientext, doch die Richtlinie ist ja durch den Gesetzgeber umzusetzen. In der Umsetzung kann der Gesetzgeber festlegen, dass eben die in der Richtlinie genannten Personen zu den Familienmitgliedern zählen, aber keine weiteren. Es sollte daher nicht die Anordnung des Richtliniengebers an den Gesetzgeber einfach übernommen werden, da damit ja für die Verpflichteten eine Unklarheit geschaffen wird, die aus Sicht des Richtliniengebers gar nicht nötig ist.

Z 8 (bekanntermaßen nahestehende Personen)

Was eine „sonstige enge“ Geschäftsbeziehung ist, sollte unbedingt noch klargestellt werden. Der Gesetzgeber hat dazu durchaus Spielraum. Ohne Klarstellung müssten wohl auch Geschäftspartner wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Vermieter, Mieter u.a. als PEP gesehen werden, was nicht zweckmäßig ist.

Ferner ist klarzustellen, dass es sich hier um einen anderen „Geschäftsbeziehungs“-Begriff als in Z 10 handelt. Denn dort geht es um die Geschäftsbeziehung des Verpflichteten (also insbesondere des Kreditinstitutes) zu seinem Kunden.

Z 10 (Geschäftsbeziehung)

Bei der Definition der „Geschäftsbeziehung“ sollte klargestellt werden, dass sich die Definition sinngemäß nur auf die relevanten Konzessionstatbestände/Gewerbetatbestände der jeweiligen Verpflichtenden beziehen kann und keine darüber hinausgehenden Geschäftsbeziehungen relevant sein können (z.B. keine Geschäftsbeziehungen mit Reinigungsfirmen, Telefonieanbietern, Catering). Für Banken etwa wäre in diesem Fall ein Bezug auf die Tätigkeiten gemäß BWG erforderlich.

Siehe z.B. die derzeitige Definition in § 2 Z 73 BWG: „*jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten der diesem Bundesgesetz unterliegenden Institute und Personen unterhalten wird*“.

Z 15 (Definition des Kunden)

„Kunde: jede Person, die ... eine Geschäftsbeziehung ... begründen will“. Diese Definition ist unklar. Fällt somit auch jeder Interessent, mit dem aber letztendlich keine Geschäftsbeziehung begründet wird, darunter? Muss somit die Bank den Willen des Kunden, dass er mit ihr eine Geschäftsbeziehung begründen will, erforschen? Der Kunde erkundigt sich nur über Konditionen oder lässt sich nur ein Angebot legen und fasst seinen Begründungswillen erst nach Vorliegen verschiedener Bankangebote. Auch die Erläuternden Bemerkungen geben keinen brauchbaren Hinweis, sondern verweisen lediglich darauf, dass für die Auslegung auf die jeweiligen sektoralen Vorschriften zurückgegriffen wird. Welche wären dies? Die Begriffserklärung ist somit juristisch unklar und in der Praxis daher nicht umsetzbar.

Es kann nicht auf die innere Absicht eines Kunden ankommen, sondern nur auf ein Anbot (im zivilrechtlichen Sinne), eine Geschäftsbeziehung einzugehen. Daher bitten wir um folgende Formulierung: „*dem Verpflichteten die Begründung einer Geschäftsbeziehung angeboten hat und dabei eine konkrete Geschäftsanbahnung vorgenommen hat*“.

Z 16 (Drittländer mit hohem Risiko)

Wir schlagen vor, die Ziffer 16 wie folgt zu ändern: „*Drittländer mit hohem Risiko: Alle Drittländer, welche gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als solche ermittelt wurden.*“

Z 19 (Lebensversicherungsverträge)

Wie auch im Anhang II der Richtlinie 2015/849 dargelegt, gehören die „Durchführungswege“ der Betrieblichen Altersvorsorge (BAV) zu Versicherungsprodukten, von denen kein bzw. nur ein äußerst geringes Risiko zur Geldwäscherie und Terrorismusfinanzierung ausgeht. Die Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge sind in Österreich:

- Betriebliche Kollektivversicherung
- Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG
- Auslagerung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen
- Rückdeckungsversicherungen für Pensionen und Abfertigungen

Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch juristische Personen und deren wirtschaftliche Eigentümer darf bei den angeführten Durchführungswege der BAV als durchaus gering bzw. als nicht vorhanden betrachtet werden. Grund dafür sind generell die eindeutige Zweckwidmung der Versicherungsleistung, stark eingeschränkte Entnahmemöglichkeiten, bereits weitreichende gesetzliche Dokumentationspflichten von Geldflüssen sowie spezifische Grundlagen der einzelnen Durchführungswege. Beispielsweise beträgt bei der Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a. EStG die gesetzlich zulässige Höchstprämie pro Jahr und pro Mitarbeiter nur 300,00 Euro. Produkte der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge nach § 108g ff EStG haben ebenfalls einen gesetzlich genau definierten Rahmen mit gesetzlich begrenzter Prämienzahlung, klar definiertem Zweck, Voraussetzungen und Begünstigten. Produkte der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge nach § 108g ff EStG sowie die Durchführungswege der BAV sind darüber hinaus mit Ausnahme von Rückdeckungsversicherungen auch aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV) von den Bestimmungen des GMSG ausgenommen.

Daher ersuchen wir, die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge sowie die Durchführungswege der BAV auch von den Bestimmungen des FM-GwG auszunehmen bzw. gegebenenfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen. Insbesondere die Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG sowie die Betriebliche Kollektivversicherung, welche das Pendant zu Pensionskassen im Versicherungsbereich ist und deren arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen ident sind, sollte vom Anwendungsbereich des FM-GwG ausgenommen werden.

§ 3 Nationale Risikoanalyse

Absatz 2 Koordinierungsgremium

Der Beitrag der Datenschutzbehörde zu dem Gremium könnte in den Erläuterungen noch näher erklärt werden.

Es sollte noch überlegt werden, die Interessenvertretungen der Verpflichteten, somit die betreffenden jeweiligen Kammern, in die Arbeit des Koordinierungsgremiums einzubinden. In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen und Pensionskassen, vertreten durch die Bundessparte Bank und Versicherung) als ein jahrelanger Normadressat eine der erfahrensten Branchen in Bezug auf präventive Maßnahmen und Gefahrenpotenzial ist. In der Praxis kommt der überwiegende Teil der Verdachtsmeldungen aus diesem Bereich.

Weiters bitten wir um Klarstellung, bis wann die Nationale Risikoanalyse durch die zuständigen Organe jährlich zu veröffentlichen ist. Dabei bitten wir zu beachten, dass sich die Verpflichteten bei der Erstellung der Risikoanalyse auf Unternehmensebene auf die Nationale Risikoanalyse gemäß § 4 Abs. 1 beziehen müssen und somit sollte eine entsprechende Frist zur Bekanntgabe der Nationalen Risikoanalyse im Gesetz verankert werden.

Zudem bitten wir um Klarstellung, ob seitens der zuständigen Behörden weiterhin ÖNACE Branchen- wie auch Off-Shore-Listen zur Verfügung gestellt werden, um eine entsprechende Risikoanalyse aufgrund einheitlicher Daten erstellen zu können.

Absatz 3

Abs. 3 Z 1: „zur Festlegung der zu treffenden Maßnahmen“: Die nationale Risikoanalyse soll wohl keinen normativen Charakter haben - daher bitten wir um folgende Formulierung: „zur Empfehlung der zu treffenden Maßnahmen“

§ 4 Risikoanalyse auf Unternehmensebene

Absatz 1

Statt „*betreffend sämtliche Risikofaktoren*“ bitte formulieren: „*betreffend sämtliche für den Verpflichteten relevante Risikofaktoren*“. Denn es kann nicht der Sinn sein, dass Risikofaktoren analysiert werden müssen, die den jeweiligen Verpflichteten nicht einmal theoretisch betreffen können.

Bezüglich der Erstellung einer Risikoanalyse auf Unternehmensebene sollte man vorsehen, dass in dezentralen Sektoren mit umfangreichen Auslagerungsmodellen auch nur eine Risikoanalyse für alle auslagernden Institute möglich ist. Gerade bei vielen gleichgelagerten Strukturen wäre eine andere Vorgehensweise unverhältnismäßig. Zudem können für die identifizierten Risiken auch ausreichende Maßnahmen auf Gruppenebene für die einzelnen kleineren Institute noch effektiver umgesetzt werden.

Weiters sieht diese Bestimmung vor, dass die Risiko-Ermittlung und Risiko-Bewertung in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien vor Einführung dieser zu erfolgen hat und dies auch entsprechend in der Risikoanalyse des Unternehmens zu berücksichtigen ist. Wir verstehen diese Bestimmung derart, dass alle Alt-Produkte sowie Neu-Produkte, welche bis zum Stichtag der Erstellung der Risikoanalyse eingeführt wurden, in der Risikoanalyse Berücksichtigung finden. Generell findet bei Einführung von Neu-Produkten und Technologien natürlich eine AML-Risikobewertung statt, wobei es hier in der Praxis nicht zu einer ständigen Adaptierung der Risikoanalyse kommt, sondern die Risikoanalyse eben die Risikolage zu einem bestimmten Stichtag wider-spiegelt. Eine andere Vorgehensweise wäre auch in der Praxis nicht durchführbar. Wir gehen derzeit auch davon aus, dass die Gesetzesbestimmung in diesem Sinne zu verstehen ist.

§ 5 Anwendung der Sorgfaltspflichten

Z 4

Der Begriff „objektiv“ ist wohl der Richtlinie entlehnt, aber unklar verwendet. Gemeint ist wohl „unabhängig von der subjektiven Tatseite“; bitte entsprechend formulieren.

§ 6 Umfang der Sorgfaltspflichten

Absatz 1

Hier fehlt in der Formulierung der Z 5 generell, dass die Überwachungsmaßnahmen risikobasiert und angemessen sein müssen. Ebenso muss auch ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Daten risikobasiert zu aktualisieren sind.

Insbesondere ist in der Z 3 der Terminus „gegebenenfalls“ unklar. Welcher Fall ist hier gemeint? Richtig wäre unseres Erachtens „risikobasiert“.

Absatz 1 letzter Unterpunkt (vor Abs. 2)

Da sich die Vertretungsbefugnis schon dadurch ergeben kann, dass der Vertretene mündlich bestätigt, vom Vertreter vertreten zu werden, schlagen wir vor, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen.

Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Unterpunkt ist die Identität jeder Person, die angibt im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person) festzustellen und zu überprüfen. Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, öffentliche Notare und Steuerberater vom Begriff „vertretungsbefugte natürliche Personen“ ausgenommen werden. Andernfalls bestünde ein Spannungsverhältnis zwischen dem FM-GwG und den Standesvorschriften der Berufsgruppen. In den Standesvorschriften wird festgehalten, dass die Berufung auf die Bevollmächtigung den urkundlichen Nachweis ersetzt. Zudem unterliegen auch diese Berufsgruppen ihrerseits Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismus-finanzierung.

Absatz 2 Identifizierung

Positiv ist, dass die Unterschriftspflicht im Dokument fallen wird, wenn es nach dem Recht des ausstellenden Staates nicht im Dokument vorgesehen ist.

Negativ ist jedoch, dass scheinbar in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Z 1 in Zukunft zwingend Kopien anzufertigen sein werden (siehe Formulierung ebendort „*die Verpflichtenden haben aufzubewahren: Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten*“). Es sollte auch ein Festhalten der Ausweisdaten weiterhin möglich sein.

Absatz 3

Abs. 3 Z 1: Die Definition und Notwendigkeit der Abfrage des Handelns auf eigene oder fremde Rechnung bzw. in fremdem Auftrag ist so nicht der Richtlinie zu entnehmen. Auch schon bisher im BWG ist diese Regelung äußerst unklar und in der Praxis sehr schwer handhabbar. Gegenüber Kunden (insbesondere ausländischen Kunden) ist diese Regelung zudem sehr schwer zu erklären. Insbesondere ist „*in fremdem Auftrag*“ weitgehend unklar, zumal der Fall der Stellvertretung damit ja gerade nicht gemeint ist.

Zumindest in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten ist eine solche ausdrückliche Aufforderung nicht vorgesehen, sondern wird dies als impliziter Bestandteil der Erhebung des wirtschaftlichen Eigentümers betrachtet. Dies wird beispielsweise bei internationalen Syndizierungen mit Beteiligung renommierter Banken aus anderen Mitgliedstaaten ersichtlich, bei denen österreichische Banken als einzige die Verpflichtung haben, ausdrücklich das Handeln auf eigene/fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag beim Finanzierungsnehmer abzufragen.

Aus diesem Grund ersuchen wir, dieses österreichische Spezifikum zu beseitigen und die Bestimmung in Abs. 3 Z 1 ersatzlos zu streichen, in eventu die Pflicht zur Aufforderung auf Fälle zu beschränken, in denen für die Verpflichteten konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handeln könnte.

Abs. 3 Z 2: Um sprachliche Missverständnisse auch beim Kunden zu vermeiden, schlagen wir vor, hier auch in der Mehrzahl zu referenzieren wie folgt: „*die Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer*.“

Absatz 4 Online-Identifikation

Wir begrüßen die Einführung der Video-Identifizierung als zusätzliche Legitimationsform. Die Video-Identifizierung stellt für den österreichischen Bankensektor einen überaus hohen Mehrwert in der Praxis dar und steigert ebenso die Wettbewerbsfähigkeit im europaweiten sowie im internationalen Vergleich.

Wir plädieren jedoch dafür, dass der Gesetzgeber selbst klar anführt, welche Art von Sicherheit er wünscht. Die Verordnungsermächtigung der FMA ist unseres Erachtens nicht notwendig oder sollte zumindest im Gesetz weiter eingeschränkt werden. Beim jetzigen Gesetzentwurf wäre es möglich, dass nach Vorortprüfungen die FMA die Voraussetzungen abändert und eine ganze Branche gezwungen ist, mit sozusagen „einem Federstrich“ neue technische Voraussetzungen und Prozesse zu schaffen. Hier muss Klarheit und Stabilität geschaffen werden, da das Aufsetzen von Onlineprozessen nicht zuletzt mit erheblichen finanziellen Mitteln verbunden ist.

Da diese Verordnung, der wir, wie oben angeführt kritisch gegenüberstehen, noch nicht vorliegt bleibt unklar, welche zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Erst nach Vorliegen dieser Verordnung würde sich zeigen, ob die Online-Identifikation praxistauglich ist oder ob durch eventuell in der Praxis kaum durchführbare zusätzliche Sicherungsmaßnahmen die Online-Identifikation nicht nutzbar sein wird.

Weiters ist bei der Online-Identifizierung klarzustellen, dass sich sämtliche Sicherungsmaßnahmen nur auf den eigentlichen Zeitpunkt der Identifizierung beziehen. Das Risiko besteht sinngemäß nur zum Zeitpunkt der Identifizierung, da der Kunde nach korrekter Vornahme der Online-Identifikation grundsätzlich wie ein gewöhnlicher Kunde behandelt werden kann und auch nicht zwingend in ein hohes Risiko einzustufen ist.

Wir bereits ausgeführt, sprechen wir uns klar gegen eine Verordnung der FMA zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen iSd § 6 Abs. 4 aus, sondern ersuchen darum, diese Maßnahmen bereits im Gesetzentwurf zu berücksichtigen bzw. darzulegen. Sollte die geplante Verordnungsermächtigung dennoch Bestand haben, so erachten wir es für notwendig, im Gesetzentwurf zumindest bestimmte inhaltliche Vorgaben festzuhalten, insbesondere aus Rechtssicherheitsgründen. Nachfolgend (fett) ein Vorschlag für eine solche Ergänzung des § 6 Abs. 4 (alternativ in den Erläuternden Bemerkungen):

(4) Die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises kann nur dann durch eine Vorlage im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) ersetzt werden, wenn das erhöhte Risiko durch Sicherungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Die FMA hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit Verordnung festzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos erforderlich sind. Diese Verordnung soll Anforderungen an die Datensicherheit, Fälschungssicherheit und jene Personen, welche die Online-Identifikation durchführen, festlegen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 Abs. 4 sollte zudem jedenfalls explizit festgehalten werden, dass eine Auslagerung von Sicherungsmaßnahmen an Dritte (Dienstleister), auch außerhalb einer Gruppe, zulässig ist.

Weiters ist es uns wichtig, alle schon bislang in Österreich anerkannten Instrumente des derzeitigen § 40b Abs. 1 Z 1 BWG (Identifizierung mittels sicherer elektronischer Signatur insbesondere Handysignatur, Postidentverfahren bzw. Verfahren mittels eingeschriebenem Brief und Verfahren mittels erster Transaktion über ein legitimiertes Kundenkonto) weiterhin einsetzen zu können sowie darüber hinausgehende Instrumente basierend auf den noch zu erlassenden „Joint Risk Factor Guidelines“ der ESAs. Zu diesem Zweck ist es erstrebenswert, die entsprechenden Regelungen - wie bisher auch - direkt im Gesetz zu regeln. Es wird angeregt, in den Erläute-

rungen klarzustellen, dass eine erste Transaktion über ein legitimiertes Kundenkonto auch vorliegt, wenn die Transaktion über ein Zahlungsinstrument (z.B. Kredit- und Debitkarten) erfolgt, das mit einem legitimierten Kundenkonto verbunden ist.

Sämtliche mögliche Verfahren/Legitimierungsarten im Ferngeschäft sollten daher berücksichtigt werden (die jetzt laut § 40 b BWG Gültigkeit haben):

- Qualifizierte Signatur (gem. §2 Signaturgesetz somit Bürgerkarte (= Handysignatur) hier wäre eine Gleichstellung mit physischer Anwesenheit gerechtfertigt)
- eingeschriebene Postzustellung (= Post-Ident)
- schriftliche Bestätigung eines anderen Kreditinstitutes innerhalb und außerhalb EWR bzw. anerkannte Beglaubigungsstelle
- die erste Zahlung/Transaktion über ein bestehendes, legitimiertes Konto.

Absatz 5

Inwieweit und in welcher Form sollen die Verpflichteten die Angemessenheit ihrer implementierten Maßnahmen gegenüber der FMA nachweisen? Genügt hierfür die Risikoanalyse in Verbindung mit Weisungen, Prozessen und Dokumentation, oder ist eine andere zusätzliche Nachweisform intendiert?

Weiters ist sicherzustellen, dass die GW-Risikobewertung eines Kunden nur im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

Auslagerung

Darüber hinaus regen wir dringend an, in das FM-GwG jedenfalls auch eine generelle Auslagerungsregelung zu implementieren, die sinnvollerweise inhaltlich an die Bestimmung des § 25 WAG 2007 angelehnt sein sollte. Nachdem die FMA angekündigt hat, ihre Rundschreiben (laut denen eine Auslagerung zumindest innerhalb der Gruppe zulässig ist) nach Vorliegen des finalen FM-GwG zu überarbeiten und derzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Auslagerung besteht, ist ansonsten zu befürchten, dass die Möglichkeit der Auslagerung gar keine Berücksichtigung mehr in den Rundschreiben und der Aufsichtstätigkeit der FMA findet.

§ 7 Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten

Absatz 1

Die Formulierung „*und des Treuhänders*“ bitte streichen, da der Treuhänder ja in diesem Fall gerade der Kunde ist. Der Kunde wird aber ohnedies schon am Beginn erwähnt.

Absatz 2

§ 7 Abs. 2 bezieht sich nur auf die Überprüfung, nicht auf die Feststellung der Kundenidentität. Wir hatten in unserer Stellungnahme zur 4. Geldwäsche-RL vom 29.1.2016 dafür plädiert, eine Einzahlung zuzulassen und dann das Konto für jede weitere Transaktion zu sperren, bis sämtliche Informationen vorhanden sind. Stellt sich dann heraus, dass es „Ungereimtheiten“ hinsichtlich Mittelherkunft, wirtschaftlicher Eigentümer etc. gibt, wird eine Geldwäsche-Verdachtsmeldung abgesetzt; das Geld ist somit gesichert. Dies wurde leider im derzeitigen Entwurf des FM-GwG nicht wie angeregt umgesetzt.

Unklar ist, welche Geschäfte damit gemeint sind. Hier sollten zumindest Hinweise in den Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden, welche Geschäftsfälle darunter fallen könnten. Auch sollte es einen Hinweis geben, welche Maßstäbe bei der Feststellung des geringen Geldwä-

scherisikos angesetzt werden müssen. Sind es ganz streng gesehen nur die Maßstäbe des § 8 für die vereinfachten Sorgfaltspflichten oder ergeben sich diese aus dem individuellen Rating des Kunden? Im letzteren Fall wäre die Problematik, dass vor allem im Kommerzkundenbereich zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht der wirtschaftliche Eigentümer identifiziert sein wird, sodass das persönliche Kundenrisiko noch nicht feststellbar ist. Es könnte in diesen Fällen zur Frage des geringen Risikos dann nur ein Produkt-, Sitz- und Branchenrisiko ins Kalkül gezogen werden.

Gemäß § 7 Abs 2 wird den Verpflichteten gestattet, dass die Überprüfung der Identität des Kunden (und des wirtschaftlichen Eigentümers) erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden kann, wenn ansonsten der normale Geschäftsablauf unterbrochen werden würde und ein niedriges Geldwäscherisiko besteht. Es wurde aber nicht definiert, ob in dieser Zeit Transaktionen durchgeführt werden dürfen oder nicht (wie dies für Abs. 3 festgelegt wurde). Eine entsprechende Klarstellung ist wünschenswert.

Des Weiteren bitten wir klar zu definieren, in welchem Zusammenhang die Tatbestände des § 7 Abs. 2 Abs. 3 sowie Abs. 7 zueinanderstehen. Insbesondere wäre es für die Verpflichteten hilfreich, wenn hier sowohl zum Tatbestand des § 7 Abs. 2 sowie des § 7 Abs. 3 praxisbezogene Fallkonstellationen, zum besseren Verständnis, zur Verfügung gestellt werden könnten.

§ 7 Abs. 3: Am Ende sollte auf § 6 Abs. 1 Z 1 bis 4 verwiesen werden.

Absatz 4 Sorgfaltspflichten bei Lebensversicherungsverträgen

Abs. 4 beschreibt die Sorgfaltspflichten bei Lebensversicherungsverträgen und geht dabei auch auf die Abtretung eines Lebensversicherungsvertrages auf einen Dritten ein. Sowohl die Vinkulierung (nunmehr geringe praktische Bedeutung) als auch die Verpfändung stellen aber unseres Erachtens kein wirtschaftliches Eigentum dar - die Vinkulierung als bloße Zahlungssperre, die Verpfändung ist akzessorisch. Wir ersuchen daher, die Referenz auf Vinkulierung und Verpfändung aus den Erläuternden Bemerkungen zu streichen.

Absatz 5

Hier wäre klarzustellen, dass § 7 Abs. 5 nur Trusts betrifft und keine zusätzliche Verpflichtung bei österreichischen Stiftungen auslöst. Bei den Stiftungen können die Begünstigten auch gatungsweise bestimmt werden und es muss nicht die Identität des einzelnen Begünstigten vor Auszahlung überprüft werden.

Absatz 6

„Maßgebliche Umstände“ bitte präzisieren (zumindest in den Erläuternden Bemerkungen).

Absatz 7

Bisheriger Gesetzestext

§ 40 Abs. 2d BWG

Für den Fall, dass die Kredit- und Finanzinstitute nicht in der Lage sind, die Abs. 1, 2 und 2a zur Kundenidentifizierung und Erlangung der sonstigen erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehung einzuhalten, dürfen sie keine Transaktion abwickeln, keine Geschäftsbeziehung begründen oder sie müssen die Geschäftsbeziehung beenden; überdies ist eine Meldung über den Kunden an die Behörde (Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002)) in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 1 in Erwägung zu ziehen.

Neuer Gesetzestext

§ 7 Abs. 7 GwG

Wenn die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden, mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 Z 5 nicht nachkommen oder nachkommen können, dürfen sie keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen, keine Geschäftsbeziehung begründen und keine Transaktionen ausführen. Zudem müssen sie eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung beenden und in Erwägung ziehen, in Bezug auf den Kunden eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 an die Geldwäschemeldestelle erstatten.

Wir ersuchen um Ergänzung des folgenden Satzes bei Abs. 7: „*In Fällen des § 6 Abs. 1 Z 5 kann die Transaktion bis zum Abschluss der erforderlichen Prüfschritte aufgehalten werden.*“

Die derzeitige Formulierung halten wir für problematisch und für unzureichend, da die Bank im Wesentlichen nur Transaktionen/Geschäftsbeziehungen zurückweisen könnte, wenn sie den Identifizierungspflichten nicht nachkommen kann, aber nicht wenn z.B. der Kunde zu einer Transaktion, die er durchführen will, im Falle der Inkohärenz einen erforderlichen Herkunfts-nachweis beizubringen hätte. In diesem Fall könnte die Bank die Transaktion/Geschäftsverbin-dung nicht mit der Begründung der erforderlichen Beibringung von Unterlagen stoppen, sondern müsste sie durchführen/eingehen und darf erst dann, wenn der Kunde keinen oder einen be-denklichen Herkunfts-nachweis bringt, entscheiden, ob es so verdächtig war, dass eine Anzeige zu erstatten ist. Die Bank könnte daher erst im Zuge der Anzeige die Transaktion stoppen bzw. einfrieren, wobei die Zeitabfolge die große Gefahr in sich birgt, dass der Kunde dann schon längst mit dem Geld nicht mehr auffindbar ist.

Wir verweisen hier auch auf § 19, wo Schadenersatzansprüche nur nach erfolgter Anzeige ausge-schlossen sind. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 7 und 6 Abs. 1 Z 5 müssten dort ebenfalls ent-sprechend berücksichtigt werden.

Die bisherige Formulierung des § 40 Abs. 2d BWG hat Banken auch vor Schadenersatzansprüchen des Kunden vor Anzeige oder wenn es sich dann letztendlich durch die Beibringung der Unter-lagen als unverdächtig herausgestellt hat, geschützt, da die Bestimmung den Banken die Pflicht auferlegt die Transaktion solange nicht durchzuführen als die erforderlichen Informationen nicht vorhanden sind. Da es sich um eine gesetzliche Pflicht der Banken handelt, sind sie in diesen Fäl-len auch vor Schadenersatzansprüchen der Kunden geschützt. Mit der neuen Formulierung würde dies wegfallen, da die Bank nicht berechtigt wäre, die Transaktion zu stoppen. Die bisherige For-mulierung nach § 40 Abs. 2d BWG ist viel umfassender und für die Praxis wesentlich praktikabler. Sie würde auch die vom Kunden angestoßene Transaktion, wenn sie erst angekündigt oder be-auftragt wird, vorerst stoppen, das heißt im Verdachtsfall dann auch wirklich verhindern. Oft stellt sich erst durch nähere Recherchen und Kundenunterlagen heraus, dass ein Vorgang letzt-endlich so verdächtig ist, dass eine Anzeige zu machen ist. Im Übrigen schätzt auch das Bundes-kriminalamt das Einsammeln der Unterlagen durch die Banken im Zuge der Bankrecherchen. Das geht bei gestoppten Transaktionen (der Kunde möchte es ja durchgeführt haben) viel leichter als im Nachgang, wenn der Kunde bereits alles erledigt hat.

In den Erläuterungen wird geregelt, dass im Zeitraum zwischen der Kündigung der Geschäftsbe-ziehung und der tatsächlichen Beendigung der Geschäftsbeziehung eine Durchführung von Transaktionen nicht zulässig ist. Da dies jedoch derzeit nur in den Erläuterungen festgehalten ist und nicht im Gesetzesentwurf direkt, gibt es hierfür keine rechtliche Grundlage und würden Banken durch eine solche Vorgehensweise Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sein. Dies ist keinesfalls vertretbar und wir ersuchen hier um Klarstellung beziehungsweise um Streichung

dieser Passage in den Erläuternden Bemerkungen, da eine derartige Vorgehensweise in der Praxis nicht durchführbar ist.

Lebensversicherungen

Abs. 7 sieht unter anderem eine Verpflichtung zur Beendigung einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung für den Fall vor, dass die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nachkommen können. Dies läuft in der Lebensversicherung auf eine Pflicht zur Kündigung einer Lebensversicherung durch den Versicherer hinaus, die aber nach den Bestimmungen des VersVG und dazu ergangener OGH-Judikatur nicht zulässig ist. Demgemäß wäre auch die in den Erläuternden Bemerkungen empfohlene Lösung der Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit in den Verträgen sittenwidrig (gesetzeswidrig analogiam zur Krankenversicherung) und daher unwirksam.

Es sollte daher diesbezüglich jedenfalls eine Ausnahmeregelung für Lebensversicherungsverträge in die Beendigungspflicht des § 7 Abs. 7 aufgenommen werden. Ansonsten kann das Spannungsverhältnis zwischen § 7 Abs. 7 FM-GwG nicht aufgelöst werden. Durch eine Ausnahmeregelung kann in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise sowohl für den Kunden als auch die Versicherungsunternehmen Rechtssicherheit geschaffen werden.

Absatz 8

„nach dem 30. Juni 2002“ bitte streichen.

Absatz 9

statt: „*weder Einzahlungen*“ bitte nur „*weder Zahlungen*“. Sonst ist der Satz nicht logisch, da die Bank ja keine Einzahlungen „leistet“.

§ 8 und § 9 (vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten)

Der Verweis auf die Risikoanalyse ist von der Richtlinie weder gefordert, noch ist dieser zielführend. § 4 bestimmt, dass die Risikoanalyse eine Bewertung der Unternehmensrisiken ist, während es im Bereich der abgestuften Sorgfaltspflichten um das diesbezügliche Risiko bezogen auf die Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion geht (§ 8 Abs. 2). In § 8 Abs. 1 soll daher „*aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 4)*“ und in § 9 Abs. 1 „*aufgrund seiner Risikoanalyse (§ 4) oder*“ bitte ersatzlos gestrichen werden.

§ 8 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Wir begrüßen die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, in der internen Risikoanalyse Bereiche und Produkte herauszuarbeiten, bei denen nur ein geringes Risiko von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Anlage II zählt dazu Faktoren auf, die bei der Einstufung als potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen sind.

Hier sollte jedoch klargestellt werden, dass die Bewertung eines Kunden als geringes Risiko auch automatisch die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ermöglicht.

Generell treten wir jedoch dafür ein, dass die bisher im BWG aufgezählten Geschäftsfelder, bei denen die vereinfachten Sorgfaltspflichten zur Anwendung gelangen, auch weiterhin im Gesetz benannt werden. Eine so umfassende Verordnungsermächtigung halten wir in Anbetracht dessen, dass die FMA, Aufsichtsbehörde der Verpflichteten, Untersuchungs- und Strafbehörde erster Ins-

tanz ist, für problematisch. Es besteht auch kein notwendiger Grund, im Gesetz nicht schon vordefinierte Fälle wie z.B. börsennotierte Unternehmen u.a. zu definieren und der FMA ein wesentlich eingeschränkeres Gebiet für eine Verordnungsermächtigung zu geben.

Sollten die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht mehr im Gesetz aufgezählt werden, so muss zumindest die FMA verpflichtet sein, eine entsprechende Durchführungsverordnung zu erlassen. Eine Kann-Bestimmung - wie derzeit vorgesehen - halten wir für nicht ausreichend.

Absatz 3

Wir lesen die Erläuterung zu § 8 Abs. 3 dahingehend, dass nicht verpflichtend automationsunterstützte Analysen zur Überwachung herangezogen werden müssen, sondern auch weiterhin eine manuelle Überwachung ein ausreichendes Monitoring darstellt. § 8 Abs. 3 bezieht sich außerdem auf die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen. Sollte es diesbezüglich einen Interpretationsspielraum geben, würden wir eine Präzisierung vorschlagen, da beispielsweise eine tagesaktuelle Beobachtung aller Transaktionen in Bezug auf Bauspar- und Darlehenskonten der Bausparkassen mittels des Einsatzes von EDV-Monitoring-Systemen nicht zwingend erforderlich sein soll. Die Geschäftstätigkeit der Bausparkassen als Spezialkreditinstitute ist nicht mit der Tätigkeit von Geschäftsbanken vergleichbar. Gegenstand des Bauspargeschäfts ist ein Produkt (Ansparen und Darlehen), das typischerweise eine langjährige Geschäftsverbindung mit den Kunden auf vergleichsweise niedrigem finanziellen Niveau zum Gegenstand hat. Bausparkassen führen keine Girokonten und erbringen keine Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Es wäre daher unseres Erachtens eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen anzustreben, dass die manuelle Analyse bzw. Überwachung in gewissen Fällen insbesondere bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin zulässig sein soll.

Wir schlagen daher folgende adaptierte/ergänzte Formulierung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs. 3 vor:

„Absatz 3 soll ein gewisses Mindestmaß an Überwachung durch die Verpflichteten, risikobasiert entweder durch manuell durchgeführte Analysen oder durch (zur Gänze oder teilweise) automationsunterstützte Analysen, sicherstellen.“

Absatz 4

Wir ersuchen um Spezifizierung, welche Informationen als ausreichend angesehen werden. So dies nicht möglich ist, ersuchen wir, diesen Absatz ersetztlos zu streichen.

Absatz 5

Hier ist es uns - wie bereits oben ausgeführt - ein Anliegen, dass die Anwendungsfälle, die bis dato zu vereinfachten Sorgfaltspflichten führen, auch weiterhin so im BWG genannt werden.

Somit wären vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Anhang II des FM-GwG zumindest auf die folgenden Kunden im EWR anzuwenden:

- **Kredit- und Finanzinstitute**

- unterliegen gleichen Regelungen bzgl. GW/TF und Sanktionen: gut funktionierende Systeme zur Bekämpfung von GW/TF
- gleiche Regelungen bezüglich Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers
- unterliegen einer Aufsicht bzw. einheitlichem europäischen Aufsichtsmechanismus/Bankenunion
- kein Listing durch FATF wegen unzureichender AML/CTF-Systeme
- Kenntnis der Marktteilnehmer, der Volkswirtschaften und Geschäftsarten, da im gemeinsamen Wirtschaftsraum aktiv
- relativ hohe Transparenz wegen einheitlichem Binnenmarkt

Risikofaktoren wie Rating im Corruption and Perception Index (CPI) (zB Rumänien, Bulgarien) können unter Umständen zur Einstufung in ein höheres Risiko führen

- **Kunden in Bezug auf elektronisches Geld gemäß Art. 12 der EU-Richtlinie 2015/849**
- **Schulsparen**
- **Sparvereine**
Jedes Kreditinstitut, das Sparvereine als Kunden hat, führt eine diesbezügliche Gefährdungsanalyse durch. Basierend darauf werden konkrete Maßnahmen vom Kreditinstitut getroffen. Beispielhaft könnte man hier die folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - Identifizierung des Sparvereines anhand eines aktuellen Registerauszuges und Vorlage der Vereinsstatuten,
 - Identifizierung der vertretungsbefugten Personen durch Vorlage von amtlichen Lichtbild ausweisen und Überprüfung der Vertretungsbefugnis,
 - EDV-mäßige Erfassung einer Mitgliederliste,
 - Überprüfung der wöchentlichen/monatlichen Einzahlungen durch Übergabe der Mitglieder liste (samt Einzahlungen),
 - kontinuierliches Monitoring der Konten des Sparvereins,
 - Überwachung der Höhe der Einzahlung (ab 1.500 Euro ist ein Ausweis des Sparvereinsmitgliedes einzuholen, sofern er nicht bereits in der Bank aufliegt).
 - Auszahlung nur an das in der Liste aufscheinende Mitglied.

Aufgrund der dargestellten Maßnahmen und aufgrund der Tatsache der Ortsansässigkeit und damit Bekanntheit der Mitglieder sowie der wert- und zeitmäßig begrenzten Veranlagung und aufgrund der Möglichkeit der Zuordnung der Einzahlungsbeträge zu einzelnen Mitgliedern, wird das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Sparvereinen als gering angesehen.

- **Gebietskörperschaften**
- **Börsennotierte Unternehmen; Begründung: besondere Offenlegungs- und Transparenzpflichten**
- **Bestimmte Anderkonten von Rechtsanwälten und Notaren**
Anderkonten, die (i) den in § 87 Z 5 GMSG genannten Zwecken dienen (d.h. Konten iZm einer gerichtlichen Verfügung/Urteil, Verkauf eines Vermögensgegenstandes, Entrichtung von Steuern), (ii) Anderkonten, über die Kosten und Eingänge von Forderungsbetreibungen abgewickelt werden, (iii) Anderkonten für Zwecke der Immobilienverwaltung, (iv) Anderkonten im Zusammenhang mit Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen (die Aufzählung wäre in Abstimmung mit den betroffenen Kammern und Ministerien eventuell noch zu erweitern), (v) Sammelanderkonten.
- **Angeregt wird darüber hinaus die Hinzufügung des Geschäfts der Betrieblichen Vorsorgekassen als Anwendungsfall vereinfachter Sorgfaltspflichten.**
Gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG sind Betriebliche Vorsorgekassen Kreditinstitute, deren ausschließlicher Geschäftszweck in der Veranlagung von Abfertigungs- und Selbständigungsvorgerichten (Betriebliches Vorsorgegeschäft) besteht. Nach § 19 Abs. 2 BMSVG iVm § 1 Abs. 1 Z 21 BWG darf ausschließlich diese Geschäftstätigkeit ausgeübt werden. Selbst Beteiligungen an anderen Unternehmen dürften nur insofern gehalten werden, als diese operative oder sonstige mit dem Betrieblichen Vorsorgegeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen (vgl. § 19 Abs. 2 BMSVG). Das Produkt, das Betriebliche Vorsorgekassen anbieten, ist somit gesetzlich eng determiniert. Es zeichnet sich zudem aufgrund gesetzlicher Vorgaben durch eine lange

Vertragsbindung aus. Selbst die Höhe der Beitragsleistungen ist gesetzlich vorgegeben; die Beitragsleistungen erfolgen grundsätzlich im Wege der jeweiligen rankenversicherungsträger. Die Daten der Kunden werden jeweils mit jenen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger abgeglichen.

- **Sollte es nicht möglich sein, alle unter § 2 Z 19 in der Stellungnahme angeführten Lebensversicherungsprodukte als Ausnahme von FM-GwG zu definieren, ersuchen wir in einem ersten Schritt für diese Produkte vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen, indem diese ebenfalls in die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs. 5 aufgenommen werden, zumal sich auch hier eine Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten aufdrängt:**
 - Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge: Betriebliche Kollektivversicherung, Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG, Rückdeckungsversicherungen für Pensionen und Abfertigungen, Auslagerung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen: Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch juristische Personen, deren wirtschaftlichen Eigentümern und vertretungsberechtigten Organen darf bei den angeführten Durchführungswege der BAV als durchaus gering betrachtet werden. Grund dafür sind generell die eindeutige Zweckwidmung der Versicherungsleistung, bereits weitreichende gesetzliche Dokumentationspflichten von Geldflüssen sowie spezifische Grundlagen der einzelnen Durchführungswege. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht bereits ein Fall eines geringen Risikos - bei Betrieblichen Vorsorgekassen - hervor. Aber auch bei Versicherungsprodukten bestehen - wie bereits unter Punkt 2 erwähnt - Produktkategorien mit einem aus Geldwäscherisikosicht gleichartigen Regelungsrahmen.
 - Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge: In Z 2 der Anlage II werden hinsichtlich potenziell risikoarmer Produkte u.a. bereits Lebensversicherungsverträge und Rentensysteme genannt.

Das Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, ist somit als gering einzustufen.

- In Einklang mit Art. 15 Abs. 3 der 4. GW-RL sollte im FM-GwG bzw. einer Verordnung eine Klarstellung erfolgen, wonach es im Falle vereinfachter Sorgfaltspflichten hinreichend ist, während einer laufenden Geschäftsbeziehung die Kundenidentität bei jedem wesentlichen Kundenkontakt zu überprüfen. Für den Versicherungsbereich wären gemäß § 130 VAG sowie zusätzlich aufgrund des geringen Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung folgende Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuführen:
 - Wenn es sich bei dem Kunden um
 - a) ein Versicherungsunternehmen, soweit es den Bestimmungen dieses Hauptstücks unterliegt, ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG oder ein Kredit- und Finanzinstitut gemäß Art. 3 der Richtlinie 2005/60/EG,
 - b) ein in einem Drittland ansässiges Versicherungsunternehmen, Kreditinstitut oder anderes Finanzinstitut im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2005/60/EG, das dort gleichwertigen Pflichten, wie in der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehen, unterworfen ist und einer Beaufsichtigung in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt,
 - c) eine börsennotierte Gesellschaft, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder eine börsennotierte Gesellschaft aus einem Drittland, die gemäß einer auf Basis der Verordnungsermächtigung gemäß § 85 Abs. 10 BörseG durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegt, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind,
 - d) eine inländische Behörde oder
 - e) eine Behörde oder öffentliche Einrichtung,

- aa) wenn diese auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Europäischen Gemeinschaften mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde,
 - bb) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - cc) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind und
 - dd) wenn diese entweder gegenüber einem Organ der Europäischen Union oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen, handelt.
- Gegenüber Kunden in Bezug auf nachstehende Versicherungsverträge und die damit zusammenhängenden Transaktionen:
- a) Lebensversicherungsverträge, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden Prämien 1 000 Euro nicht übersteigt oder wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese nicht mehr als 2 500 Euro beträgt und
 - b) Rentenversicherungsverträge, sofern diese weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

Wir ersuchen um Aufnahme von **Bausparverträgen** in diesen Katalog, da auch von diesen aufgrund ihrer Ausgestaltung ein sehr geringes AML-Risiko ausgeht. Bausparverträge werden in der Regel verhältnismäßig gering „bespart“, wobei zusätzlich der Gedanke des Zwecksparens im Vordergrund steht. Für prämienbegünstigte Bausparverträge kommt risikominimierend hinzu, dass eine Kundenüberprüfung durch das Finanzamt erfolgt, welches den Anspruch auf Bausparprämie letztlich zu prüfen hat.

Wir schlagen daher die Aufnahme folgender Formulierung in Z 2 des Anhangs II vor: „d) prämienbegünstigte Bausparverträge und Bausparverträge mit geringem Sparbeitrag (bis Guthaben von max. 10.000 Euro)“.

Länderbeurteilung

Hierzu möchten wir deutlich betonen, dass die Verpflichteten unbedingt eine entsprechende FMA- oder EU-Liste benötigen. Wir halten fest, dass die derzeitige Mitteilung der FMA über Drittländer mit gleichwertigen Anforderungen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus dem Jahr 2012 stammt und somit nicht mehr aktuell ist.

§ 9 verstärkte Sorgfaltspflichten

Im Sinne einer europarechtlichen Harmonisierung und aufgrund des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 18 B-VG wäre die Verordnungsermächtigung für die FMA wesentlich einzuschränken und auf die europarechtlich vorgegebenen Maßgaben zu reduzieren. Es sollten daher bereits im Gesetz Risikofälle bzw. -faktoren definiert werden.

Sollten die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht im Gesetz näher definiert werden, so muss zumindest die FMA verpflichtet sein, eine entsprechende Durchführungsverordnung zu erlassen. Eine Kann-Bestimmung - wie derzeit vorgesehen - halten wir für nicht ausreichend. Es sollte in den Erläuterungen ausdrücklich normiert werden, dass die FMA die von den ESAs zu erlassenden Leitlinien gemäß Art. 18 Abs 4 der RL (EU) 2015/849 im Sinne einer europarechtlichen Harmonisierung zu berücksichtigen hat.

Absatz 3

Die Wording hinsichtlich „*angemessener Rahmen*“ ist zu weit gefasst und sollte durch „*zumutbar*“ ersetzt werden. Angemessen können auch 200 Mitarbeiter in der Geldwäscheprävention sein, zumutbar für eine bestimmte Bank und ihr Geschäftsfeld aber vielleicht nur 20.

Was bedeutet hinsichtlich des Transaktionsmonitorings „*angemessener Rahmen*“? Wir bitten an dieser Stelle, die Erwartungen an die Verpflichteten zu konkretisieren.

Nachdem mit 23.9.2016 die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Europäischen Kommission vom 14.7.2016 (Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen), veröffentlicht am 20.9.16, in Kraft getreten ist und verbindlich in allen Mitgliedstaaten gilt, ist die Außerkraftsetzung der GTV einzumahnen, um hier sich widersprechende Listen aber auch Folgemaßnahmen zu vermeiden.

Die Banken haben diese Einstufung in ihr Risikomodell einfließen zu lassen. Klarzustellen ist aber, dass die im EU Action Plan vorgesehenen Sorgfaltmaßnahmen (Art. 18a Entwurf zur Änderung der 4. GW-RL vom 5.7.2016) noch in Evaluierung sind und das Ende des Gesetzgebungsprozesses abzuwarten ist. Eine spezielle Regelung von Risikomaßnahmen für diesen speziellen Anwendungsfall der verstärkten Sorgfaltmaßnahmen ist nicht notwendig und ist bereits durch die Vorgaben für Enhanced Due Diligence im Art. 18 Entwurf zur Änderung der 4. GWRL ausreichend festgelegt.

§ 11 Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen – Problematik staatseigener und staatsnaher Unternehmen

Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen sind nach § 2 Z 6 FM-GwG als PEP zu qualifizieren. Im Falle von Geschäftsbeziehungen zu PEP sind gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vor deren Begründung die Zustimmung der Führungsebene einzuholen, angemessene Maßnahmen hinsichtlich der Mittelherkunft zu ergreifen und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

In den Erläuterungen zu § 8 heißt es indes:

"Die FMA soll so auch auf Sektoren Rücksicht nehmen, die gemäß der nationalen Risikoanalyse nur einem sehr geringem Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. Ein solches geringes Risiko könnte bei Betrieblichen Vorsorgekassen (BMSVG) vorliegen. Betriebliche Vorsorgekassen schließen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im BMSVG Verträge mit Arbeitgebern als Kunden zugunsten deren Arbeitnehmer als Anspruchsberechtigten ab, auf dessen Basis sie 1,53 % des monatlichen Bruttolohns inklusive Sonderzahlungen für die Anspruchsberechtigten veranlagen. Die Höhe des Beitrags ist im BMSVG geregelt und kann vom Arbeitgeber nicht verändert werden, die Überweisung der Beiträge an die BV-Kassen erfolgt nicht direkt sondern gemeinsam mit den Sozialabgaben an den zuständigen Sozialversicherungsträger, der den anteiligen BMSVG-Beitrag an die BV-Kasse weiterleitet."

In diesem Kontext erscheint es vor dem Hintergrund des risikobasierten Ansatzes geboten, eine entsprechende Ausnahme von der Verpflichtung zur verstärkten kontinuierlichen Überwachung vorzusehen, insbesondere in Bezug auf Staatsbetriebe oder staatsnahe Betriebe.

Absatz 3

Hinsichtlich dem Umgang mit PEP wird kritisch angemerkt, dass zusätzlich zur Frist von 12 Monaten nach Ausscheiden auch zu berücksichtigen/bewerten ist, ob diese Person noch ein Risiko darstellt, das spezifisch für PEP ist. Das ist in der Praxis im Massengeschäft schwer durchführbar und hier sollte ausschließlich auf die 12-Monatsfrist nach Ausscheiden aus dem Amt abgestellt werden.

§ 12 Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten

Absatz 5

Bezüglich „Nicht-Kooperationsstaaten“ ist in Bezug zur Drittländerliste mit hohem Risiko nicht klar, wozu es diesen Begriff gibt, inwiefern dies eine weitere (nationale?) Liste neben der EU-Drittländerliste sein soll (was vermieden werden sollte), und außerdem wird der Begriff „Nicht-Kooperationsstaat“ nicht definiert.

Somit wäre § 12 um diesen Begriff und alle seine Regelungen (§ 12 Absätze 3 bis 5) zu streichen, um hier nicht wieder eine neue - nationale - Liste „über die Hintertür“ einzuführen.

Grundsätzlich stellen zwingende „normale“ Geldwäschemeldungen betreffend aller Auftraggeber oder Empfänger mit Sitz oder Wohnsitz in einem Nicht-Kooperationsstaat ab einem Betrag von mindestens Euro 100.000 oder Euro-Gegenwert einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Wir plädieren daher dafür die Bestimmung zu streichen bzw. falls nicht anders möglich, eine praktikable automatisierte Art der Meldung vorzusehen.

§ 13 Abs. 4 Z 1 und 2 Zulässigkeit der Ausführung durch Dritte

Schwierig ist hier die Beurteilung, in welchen Ländern die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in der Richtlinie EU 2015/849 entsprechen und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen. Hier wäre eine Ergänzung im Sinne der Erläuterungen wünschenswert, dass bei allen Mitgliedstaaten von Gleichwertigkeit ausgegangen werden kann; und nicht nur dann Gleichwertigkeit vorliegt, sobald ein Mitgliedstaat die Umsetzung der Richtlinie an die EU-Kommission rückgemeldet hat (wie in den Erläuterungen vorgesehen). Weiters stellt sich die Frage, wie Drittländer, die kein hohes Risiko haben, beurteilt werden können.

Eine Identifikation sollte darüber hinaus auch durch folgende Dritte in high-risk-countries zulässig sein:

- Botschaften, zumindest Botschaften von Ländern, die keine high-risk-countries sind,
- österreichische Wirtschaftsdelegierte und Inhaber vergleichbarer Funktionen anderer EU-Staaten sowie Delegierte der internationalen Handelskammer,
- lokale Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzleien, die eine Zweigniederlassung oder Mehrheitsbeteiligung einer renommierten internationalen Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei mit Sitz im EWR-Raum oder einem vergleichbaren Drittstaat sind.

§ 16 Meldungen an die Geldwäschemeldestelle

Absatz 1 letzter Satz

Hier fehlen nach wie vor die technischen Voraussetzungen bei der Geldwäschemeldestelle. Wir ersuchen darum, dass hier auch die Geldwäschemeldestelle verpflichtet wird, den Kommunikationskanal sicherzustellen, andernfalls eine gesetzliche Verpflichtung für Banken bestehen würde, der sie nicht nachkommen könnten.

Weiters ist klar zu definieren welchen Inhalt eine Verdachtsmeldung zu enthalten hat. Dabei ist zu beachten, dass die Ermittlungsarbeit als solche der zuständigen Geldwäschemeldestelle obliegt und nicht auf die Verpflichteten überwälzt werden sollte.

Absatz 2

„erforderlichen Auskünfte“: hier ist „erforderlichen“ zu streichen, weil es ja bedeuten würde, dass der Verpflichtete selbst würdigen müsste, ob die Auskunft erforderlich ist. Das kann aber nicht gemeint sein. Zudem würde es den Verpflichteten in die Zwangslage versetzen, uU gegen das Bankgeheimnis zu verstößen, wenn die Auskunft nicht „erforderlich“ gewesen wäre. Denn ob die Auskunft aus Sicht der Behörde erforderlich ist, hat diese ja ohnedies selbst zu beurteilen und mitzuteilen (vgl. „erforderlich scheinen“).

Absatz 4

Absatz 4 wird sich zu totem Recht entwickeln: „*soweit praktikabel*“ sollte ersetzt werden „*so weit dies nicht laufende Ermittlungen gefährdet*“. Unter nicht praktikabel kann vieles fallen, z.B. dass man nicht genügend Personal oder nicht ausreichende Systeme für solche Rückmeldungen hat.

Hilfreich ist all dies nur, wenn die Behörde den Verpflichteten über das Ergebnis seiner Verdachtsmeldung informiert. Bloß allgemeine Ausführungen, wie sie im Entwurf vorgesehen sind, sind hier wenig hilfreich.

§17 Nichtabwicklung der Transaktion

Absatz 1

Durch diese Bestimmung wird die „Sperrfrist“ nach erstatteter Meldung erheblich auf das Ende des drittfolgenden Bankarbeitstages verlängert. Dies bedeutet eine wesentliche Änderung zur derzeitigen Praxis, wonach die Sperrfrist mit dem Ende des folgenden Bankarbeitstages abläuft und ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Eine derartige Verlängerung würde dazu führen, dass Transaktionen erst am Morgen des vierten Bankarbeitstages durchgeführt werden können. Da Finanzinstitute verpflichtet sind, Zahlungsaufträge unverzüglich durchzuführen und daher Banken gegenüber Ihren Kunden nicht nur in Erklärungsnotstand gelangen, sondern auch haftbar werden, sollte die Frist nicht auf das Ende des drittfolgenden Bankarbeitstages ausgedehnt werden, sondern - wie bislang - die Frist zum Ende des folgenden Arbeitstages ablaufen.

Aus Rechtfertigungssicht dem Kunden gegenüber sind drei Bankarbeitstage eine zu lange Frist. Es war eine besondere Stärke des österreichischen Verdachtsmeldesystems, dass Banken rasch und gut von der FIU Hilfe erhielten, in kurzer Frist. Dies wäre ein schmerzlicher Rückschritt für die Verpflichteten.

Der Kunde wird bei Nichtdurchführung nachfragen und glaubwürdige ausweichende Antworten der Bank für eine derart lange Verzögerung gibt es nicht. Bei einer Frist von drei Tagen wird der Verdächtige jedenfalls wissen, dass etwas nicht stimmt und daher die Verlängerung der Frist auch nicht zum gewünschten Nutzen der Behörde führen. Als zusätzliches Problem stellt sich die Einhaltung des ZaDiG dar. Gemäß § 39 ZaDiG kann ein verdächtiger Zahlungsauftrag zwar abgelehnt werden, aber die Verständigungspflichten gemäß § 39 Abs. 2 ZaDiG bleiben aufrecht: Die Bank hat den Kunden „so rasch wie möglich“, spätestens aber am nächsten Geschäftstag über die Ablehnung zu informieren, nur die Begründung kann unterlassen werden.

Absatz 4

Darüber hinaus kann gemäß § 17 Abs. 4 die Verständigung des Kunden durch die Geldwäschemeldestelle für fünf Bankarbeitstage aufgeschoben werden. Da dem Kunden nicht mitgeteilt werden kann, dass gegen diesen gegenwärtig ein Geldwäscheverdacht vorliegt, geraten die Verpflichte-

ten gegenüber dem Kunden in Erklärungsnot. Dabei ist zu beachten, dass im Vergleich gegenwärtig gemäß § 41 Abs. 1 BWG die Geldwäschemeldestelle bis zum Ende des folgenden Bankarbeitstages Zeit hat sich zu äußern. Bereits diese kurze Frist von einem Tag führt dazu, dass die Verpflichteten Kunden gegenüber stehen, welche dringend ihre Transaktionen durchführen wollen und eine ausdrückliche Erklärung für das Unterbleiben der Durchführung verlangen. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass sich die Kunden bereits jetzt oft weigern das Kreditinstitut zu verlassen.

Diese nun im FM-GwG vorgesehenen sehr langen Fristen sind für die Verpflichteten in der Praxis unzumutbar, insbesondere weil es bereits jetzt, bei einer deutlich kürzeren Frist, zu großen Erklärungsproblemen den Kunden gegenüber kommt.

Wir bitten die Fristen an die im BWG gegenwärtig enthaltenen Fristen anzupassen.

Wir bitten weiters um Klarstellung (z.B. in den Erläuternden Bemerkungen), ob die in § 17 Abs. 4 verankerte Frist ab dem Zeitpunkt der Meldung des Verdachts an die Geldwäschemeldestelle bzw. innerhalb der in § 17 Abs. 3 verankerten Frist zur Äußerung durch die Geldwäschemeldestelle, zu berechnen ist.

§ 19 Abs. 2 Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und Schutz vor Bedrohungen

Hier möchten wir anmerken, dass der Schutz der Mitarbeiter vor Bedrohungen oder Anfeindungen nicht nur in der Bank selbst erfolgen muss, sondern nach Verdachtmeldung auch bei den Behörden und im späteren Verfahrenslauf sichergestellt werden muss. Eine entsprechende Verpflichtung der Behörden ist vorzusehen.

Bloß damit, dass nun den Verpflichteten auferlegt wird, ihre Belegschaft vor Nachteilen zu schützen, wird die Richtlinie nicht erfüllt. Der Gesetzgeber hat vielmehr generell sicherzustellen, dass niemand wegen einer Verdachtmeldung bedroht oder benachteiligt wird.

Die Qualität zweckdienlicher Hinweise an die Behörde wäre gefördert, wenn sich der Hinweisgeber sicher fühlen kann, dass auch seitens der Behörden die Identität geschützt wird.

Es wird daher ein zusätzlicher Absatz 3 vorgeschlagen:

§ 19 Abs. 3

Die Geldwäschemeldestelle und alle in Folge informierten oder nachgelagerten Stellen und Behörden haben sicherzustellen, dass Einzelpersonen, einschließlich Beschäftigte und Vertreter der Verpflichteten, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, vor Bedrohungen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen geschützt werden. Die Anonymität dieser Einzelpersonen, einschließlich Beschäftigte und Vertreter der Verpflichteten, die intern oder der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung melden, ist gegenüber Außenstehenden und nachgelagerten Behörden in jedem Fall zu wahren.

Weiters ersuchen wir im Hinblick auf unseren Vorschlag bei § 7 Abs. 7 einen Satz einzufügen („*In Fällen des § 6 Abs. 1 Z 5 kann die Transaktion bis zum Abschluss der erforderlichen Prüfschritte aufgehalten werden.*“), hier entsprechend auch bei § 19 einen korrespondierenden Satz einzufügen: „*In Fällen des § 7 Abs. 7 letzter Satz sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.*“

§ 20 (Verbot der Informationsweitergabe)

Absatz 1, 2. Satz

Hier ist uns die Vorgangsweise nicht klar. Die Kreditinstitute können die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden aussetzen, wenn sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass die Anwendung der Sorgfaltspflichten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte und haben stattdessen die Geldwäscheldestelle umgehend mittels Verdachtsmeldung zu informieren.

Bedeutet das, dass die verdächtige Transaktion nach der Verdachtsmeldung durchgeführt werden kann? Oder ist hier gemeint, dass eine Meldung mit Ansuchen um Entscheidung gemäß §17 Abs. 3 erfolgen soll, sodass dann die (derzeit 3-tägige) Frist einzuhalten ist und dann erst die Transaktion durchgeführt werden kann? Hier müssten klarere Regeln hinsichtlich der Vorgangsweise erfolgen.

Absatz 3

Wie schon im BWG löst die hier gewählte Formulierung das Problem nicht, dass einem (hier an sich erlaubten) Informationsaustausch zwischen Verpflichteten das Bankgeheimnis entgegensteht. Denn nach der gewählten Formulierung ist nur das Verbot gemäß Abs. 1 und 2 in den in Abs. 3 genannten Fällen nicht zu beachten. Dass auch das Bankgeheimnis aufgehoben ist, wird damit nicht geregelt. Daher müsste Abs. 3 im Verfassungsrang stehen und die Bestimmung wie folgt formuliert werden: „*Die Verpflichteten sind in folgenden Fällen zur Informationsweitergabe berechtigt: [...]*“

§ 21 Aufbewahrungspflichten und Datenschutz

Wir sehen die in § 21 vorgesehene Löschungsverpflichtung kritisch. Neben den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gibt es zivilrechtliche Konstellationen, in denen auch zu späteren Zeitpunkten noch Sachverhalte oder Vereinbarungen nachgewiesen werden müssen. Eine umfangreiche Löschungsverpflichtung (etwa auch von Transaktionsdaten) stellt für die Kreditwirtschaft eine schwebende Unsicherheit dar, in späteren Zivilverfahren womöglich ihrer Beweispflicht nicht mehr vollumfänglich nachkommen zu können.

Auch wenn bezüglich der Aufbewahrungsfrist auf andere Bundesgesetze Bezug genommen wird, so kann es darüber hinaus auch aus eigenen Zwecken des verpflichteten Unternehmens erforderlich sein, z.B. aus Gründen der Verjährung, Unterlagen 30 bzw. 40 Jahre aufzubewahren. Solche Fälle sollten ausdrücklich von der Datenlöschungspflicht ausgenommen werden.

Unserer Ansicht nach sollte in den Erläuternden Bemerkungen konkretisiert werden, dass sich die Löschungsverpflichtungen nach 5 Jahren nur auf jene Daten beziehen können, die nicht mit der gegenseitigen Vertragserfüllung notwendigerweise in Zusammenhang stehen. Diese wären bei Lebensversicherungsverträgen z.B. die Daten des wirtschaftlichen Eigentümers und dessen allfällige PEP-Eigenschaft, die 5 Jahre nach Ende der Vertragsbeziehung nicht mehr benötigt werden (für alle anderen vertraglichen Daten ist aus zivilrechtlicher Sicht ja eine längere Aufbewahrung erforderlich).

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, hier eine nicht allzu hohe Strafdrohung vorzusehen, denn es gilt eine vernünftige Abwägung zwischen Datenschutz (Löschungsverpflichtung) und dem Normzweck der 4. Geldwäschel-RL, nämlich die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und damit die Aufbewahrung von AML-relevanten Informationen, zu finden.

Zudem sehen wir den Umstand kritisch, dass die Einhaltung der Datenschutzbestimmung gemäß § 34 Abs. 1 Z 7 nunmehr auch in die Strafkompetenz der FMA fällt.

Absatz 1 Z 1

Nunmehr ist es verpflichtend Ausweiskopien herzustellen. Die bisherige Möglichkeit des Festhalts der notwendigen Ausweisdaten sollte beibehalten werden, da Kopien in manchen Geschäftsfeldern in der Praxis zu unverhältnismäßig komplizierten Geschäftsabläufen führen.

Wir bitten um Konkretisierung der aufbewahrungspflichtigen Informationen (z.B. auch E-Mail-Verkehr zwischen GWB und Kundenbetreuer?)

Die Aufbewahrung von Vertragsunterlagen ist einerseits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich, andererseits dient die Aufbewahrung von Vertragsunterlagen auch zu Beweiszwecken in Gerichtsverfahren. Insofern ersuchen wir in diesem Zusammenhang auch gesetzliche Verjährungsfristen zu berücksichtigen.

Absatz 5

Hier wird die neue Verpflichtung eingeführt, dass jeder Kunde (vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer gelegentlichen Transaktion) über die Verwendung seiner Daten informiert werden muss. Das heißt, es müssen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach § 24 Abs. 1 und 2 DSG 2000 vorgeschriebenen Informationen (Zweck der Datenanwendung, Name und Adresse des Auftraggebers) über Datenverarbeitung per Informationsverbundsystemen (falls es eines außer der KKE gibt, bei welcher die Banken ohnehin die Zustimmung der Kunden im Konto-Vertrag einholen) den Kunden zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise dies geschehen muss.

Die Einhaltung verschiedener unterschiedlicher Fristenläufe für Aufbewahrungspflichten bei einem einzigen Kunden bewirkt in der Praxis einen unverhältnismäßig hohen Aufwand.

§ 23 Abs. 4 Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen

Gemäß § 23 Abs. 4 FM-GwG haben die Verpflichteten „ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dienen, verantwortlich ist.“ Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, wird durch diese Bestimmung Art. 46 Abs. 4 4. Geldwäsche-RL umgesetzt:

„(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten das Mitglied des Leitungsorgans bestimmen, das für die Einhaltung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich ist, soweit dies angebracht ist“

Unseres Erachtens sollte in § 23 Abs. 4 FM-GwG gesetzlich (oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen) klargestellt werden, dass § 23 Abs. 4 FM-GwG nur die politische und nicht auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder zum Gegenstand hat. Die gemäß § 23 Abs. 4 FM-GwG vorzunehmende politische Zuordnung des Verantwortungsreichs auf Ebene des Leitungsorgans ändert nichts daran, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit beim Gesamtvorstand bzw. dem verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 VStG) liegt, falls ein solcher bestellt worden ist. § 23 Abs. 4 FM-GwG steht der Möglichkeit, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit an einen nicht dem Leitungsorgan angehörenden verantwortlichen Beauftragten abzutreten, nicht entgegen.

Absatz 2 zweiter Satz

Wir ersuchen um Erläuterung wer unter der Formulierung „Dieser“ zu verstehen ist. Wer auch immer gemeint ist, kann nicht für die Einhaltung, sondern nur für die Festlegung und Anpassung und Weiterleitung an die Gruppenmitglieder, verantwortlich gemacht werden.

§ 24 Strategien und Verfahren bei Gruppen

Wir begrüßen die Möglichkeit Kundendaten innerhalb einer Gruppe austauschen zu können, möchten aber festhalten, dass aus unserer Sicht die gegenständliche Norm in einem gewissen Widerspruch zu § 38 BWG (Bankgeheimnis) sowie den Datenschutzbestimmungen steht und daher eine entsprechende Klarstellung in welchem Verhältnis die beiden Normen zueinanderstehen, wünschenswert wäre.

Die in dieser Bestimmung normierten Verpflichtungen betreffen sowohl Geschäftsbeziehungen der Verpflichteten mit Zweigniederlassungen als auch mit Tochterunternehmen in Drittländern und stellen massive Einschränkungen dar, welche bis zur Aufforderung der FMA führen könnten, dass in dem Drittland keine Geschäftsbeziehung eingegangen bzw. Transaktionen nicht durchgeführt werden dürfen. Darin sehen wir eine gravierende Behinderung zur Ausübung von Geschäften bzw. Geschäftsbeziehungen und sollte somit aus der „Verpflichtung“ zumindest eine „Kann-Bestimmung“ werden.

Es ist zu hinterfragen, inwiefern bzw. welche Datenschutzstrategien gemäß § 24 Abs. 1 innerhalb der Gruppe konzipiert werden müssen (Verpflichtung zur Einrichtung). Das Wort „muss“ würde eine Weitergabe in jedem Fall an alle Gruppenmitglieder umfassen können, das würde eine enorme (möglicherweise überschießende und teils von der Nützlichkeit her fragwürdige) Ausweitung des Informationsaustausches in der Gruppe bedeuten.

Absatz 1

In Zusammenhang mit Abs. 1 wird beim Begriff „Datenschutzstrategien“ um Klarstellung ersucht, was darunter verstanden wird: Sind hier gruppeninterne Vorgaben (Richtlinien, Guidelines etc.) gemeint, die das Thema Datenschutz behandeln oder handelt es sich hierbei um darüber hinausgehende Verfahren (wenn ja: um welche)?

Absatz 3

Gemäß Abs. 3 haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass ihre Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und ihre Tochterunternehmen in Drittländern, deren Mindestanforderungen an die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weniger streng als jene des FM-GwG sind, die Anforderungen des FM-GwG anzuwenden, soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt.

In der Regel gleichen in Drittländern anwendbare Geldwäschebestimmungen nicht jenen des FM-GwG. Die in Drittländern anwendbaren Geldwäschebestimmungen können in einigen Punkten weitergehen als die Bestimmungen des FM-GwG, andere Akzente setzen, andere Ziele verfolgen oder dergleichen. Mangels Harmonisierung ist es aber nicht möglich, einen Vergleich der Geldwäschebestimmungen innerhalb der EU und in Drittländern anzustellen und somit zu bestimmen, welche Geldwäschebestimmungen „weniger streng“ sind.

Aus Gründen der Bestimmtheit sollte der Gesetzgeber - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zum FM-GwG - festlegen, wie beurteilt werden kann, dass Geldwäschebestimmungen eines Drittlandes „weniger streng als jene gemäß diesem Bundesgesetz sind“.

Absatz 6

In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass Geldwäsche-Verdachtsmeldungen an alle Unternehmen einer Gruppe weitergegeben werden, egal ob die Unternehmen der Gruppe ihren Sitz innerhalb der EU oder in Drittländern haben. Wir begrüßen den Austausch von KYC-Informationen innerhalb von Gruppen ausdrücklich.

Jedoch ersuchen wir darum, hier das Spannungsverhältnis zwischen Weitergabepflichten und den Pflichten, die sich aus dem Datenschutzgesetz bzw. ab 1.1.2018 aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergeben, zu beachten. Auch ist hier die Bankgeheimnisbestimmung des § 38 BWG bei Abs. 6 zweiter Satz zu beachten. Eine Weitergabe von Verdachtsmeldungen nur aufgrund eines Verdachts ist aus bankgeheimnisrechtlicher Sicht nur im Einzelfall vertretbar und kann anlassbezogen über § 39 BWG (Gruppenrisikomanagement) argumentiert werden, jedoch nur vertikal, nicht jedoch horizontal in der gesamten Gruppe. Aus datenschutzrechtlicher Sicht widerspricht eine pauschale Weitergabe ohne Einwilligung der Betroffenen dem Datenminimierungsgrundsatz sowie dem Zweckbindungsprinzip. Darüber hinaus ist der zweite Satz in Abs. 6 als Verpflichtung des Unternehmens formuliert. Wir lehnen eine Verpflichtung zur Weitergabe ab, diese sollte nur freiwillig möglich („zulässig“) sein, nicht aber zwingend erforderlich, da es hierbei um den Transfer von sensiblen und vertraulichen Informationen geht. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass abhängig von der Ausgestaltung der Gruppe eine verpflichtende (vertikale oder horizontale) Weitergabe zu Komplikationen führen kann und/oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

§ 29 Auskunfts- und Vorlagepflichten**Absatz 1**

„und festlegen, auf welche Art und Weise die Unterlagen vorzulegen sind“ ist sehr allgemein und muss bitte konkretisiert werden, z.B: *„und festlegen, auf welche Art und Weise die Unterlagen zu Erreichung des Ermittlungszweckes unter größtmöglicher Beachtung der Interessen des Verpflichteten vorzulegen sind.“*

Absatz 2

Etwaige neue Aufsichtskompetenzen der Finanzmarktaufsicht gegenüber Versicherungsvermittlern/Versicherungsmaklern werden strikt abgelehnt.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass § 29 Abs. 2 des Entwurfes zum Finanzmarkt-Geldwäschegegesetz textlich beinahe ident ist mit einer bereits in Kraft befindlichen Regelung, konkret mit § 272 Abs. 3 VAG „neu“ (sowie auch der Vorgängerbestimmung in § 100 Abs. 3 VAG „alt“):

Entwurf des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes	VAG 2016
Auskunfts- und Vorlagepflichten § 29 (1) ... (2) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicherzustellen, auch von Versicherungsvermittlern gemäß § 365m Abs. 3 Z 4 GewO 1994 jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von diesen gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie vor Ort prüfen; § 30 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.	Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten § 272 (1) ... (2) ... (3) Die FMA kann, um die Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes sicher zu stellen, auch von Versicherungsvermittlern jederzeit Auskunft und die Vorlage von Unterlagen, insbesondere Informationen über von Versicherungsvermittlern gehaltene Verträge oder Verträge mit Dritten, verlangen und sie vor Ort prüfen; § 274 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

Es geht in diesen Regelungen ursächlich um die **Prüfungsbefugnis der FMA betreffend der Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebes der Versicherungsunternehmen**, denn ausschließlich diese sind grundsätzlich vom Regelungsgegenstand dieser Gesetze umfasst. Korinek schreibt dazu etwa: „Die Auskunfts- und Vorlagepflicht erstreckt sich auch auf Versicherungsvermittler. Die entsprechenden Rechte der FMA sind durch das Ziel, Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebs der (R)VU, beschränkt. Denn die FMA ist nicht Aufsichtsbehörde der gewerblichen Versicherungsvermittler. [...] Es geht [...] um eine Effektivierung der Versicherungsaufsicht [...], nicht um eine Aufsichtspflicht über Versicherungsvermittler.“ (Siehe Korinek, in Korinek/G.Saria/S.Saria (Hrsg), VAG, § 272 Rz 19).

Angesichts der (beinahen) Textgleichheit des § 29 Abs. 2 im Entwurf des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes mit § 272 Abs. 3 VAG sowie des Hinweises auf § 272 VAG in den Erläuternden Bemerkungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (vgl.: Zu § 29: Diese Bestimmung basiert auf dem § 272 VAG 2016 und soll die FMA mit Auskunfts- und Vorlagepflichten ausstatten.) ist gegenständlich nicht davon auszugehen, dass § 29 Abs. 2 im Entwurf des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes tatsächlich die Übernahme der FMA-Aufsicht über Versicherungsvermittler bezweckt (hat).

Wir regen an, die Erläuterungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes zu § 29 iSd Ausführungen Korineks zur Klarstellung zu ergänzen (→ Ergänzungen sind unterstrichen):

„Zu § 29: Diese Bestimmung basiert auf dem § 272 VAG 2016 und soll die FMA mit Auskunfts- und Vorlagepflichten ausstatten. Die Auskunfts- und Prüfrechte, die § 29 Abs. 2 regelt, dienen ausschließlich der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Versicherungsvertriebs der (Rück-) Versicherungsunternehmen; sie sollen eine Effektivierung der Versicherungsaufsicht gewährleisten, statuieren jedoch keine Aufsichtspflicht über Versicherungsvermittler.“

Absatz 3

Die explizite Ausnahme zur Berufung auf die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers (ist nicht nur der Bankprüfer, weil die „Verpflichteten“ sowohl Kredit- als auch Finanzinstitute sind) kommt laut den Erläuternden Bemerkungen aus dem § 272 VAG 2016. Eine ähnliche Bestimmung war weder im BWG vorhanden, noch ergibt sich diese Anforderung aus der Richtlinie. Deshalb wäre unseres Erachtens eine Einschränkung auf Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen wünschenswert.

§ 30 Prüfung vor Ort

Absatz 3

Schon alleine aufgrund der Tatsache, dass die Prüfungstätigkeit spezielle Erfahrung und Kenntnisse voraussetzt, sollen Prüfungen nur durch Prüfungsorgane der FMA durchgeführt werden. Wir ersuchen daher den Absatz zu streichen.

Absatz 4

Die Frist von einer Woche ist unangemessen kurz. Es ist zumindest ein Monat vorzusehen. Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde gemäß der Regelung des Entwurfs ja ohnedies sofort einschreiten.

§ 34 Abs. 2 und Abs. 3 Pflichtverletzungen

Der in § 98 Abs. 5 vorgesehene Strafrahmen ist jedenfalls im Vergleich mit anderen Verwaltungsübertretungen bereits jetzt unverhältnismäßig. Die in der Richtlinie vorgesehene Mindesthöhe von 1 Mio. Euro soll nicht überschritten werden. Im Hinblick auf die festgelegten Strafrahmen möchten wir in diesem Zusammenhang festhalten, dass hier die in der Richtlinie vorgesehenen Strafrahmen bis auf das Äußerste ausgenutzt wurden und daher auch für schwerwiegende Verstöße des § 9 VStG-Verantwortlichen bereits eine Geldstrafe bis zu 5 Mio. Euro vorgesehen sind.

§ 36 Verlängerung der Verjährungsfrist

Wir sprechen uns deutlich gegen eine Verlängerung der Verjährungspflicht aus - die Strafbarkeit betrifft hier nur die Verpflichteten, nicht aber die eigentlichen Täter. Nicht nur im Vergleich zum VStG (1 Jahr), sondern auch im Vergleich zur Verfolgungsverjährung des BWG und VAG (18 Monate) erscheint dies überhöht und überschießend und ist auch nicht in der Richtlinie vorgesehen. Des Weiteren ist unseres Erachtens die Strafbarkeitsverjährung mit 5 Jahren unverhältnismäßig und liegt weit über jener des VStG.

Der in den Erläuterungen enthaltene Vergleich mit dem Arbeitsvertragsanpassungsgesetz bzw. Lohn- und Sozialdumpinggesetz stellt aufgrund des Umfangs und der Unbestimmtheit der Geldwäschebestimmungen keinen adäquaten Vergleich dar. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist ist im Verwaltungsstrafrecht schon deshalb abzulehnen, da ja im Verwaltungsstrafrecht die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens umgekehrt ist, und sich der Beschuldigte vom Verschulden freibeweisen muss, im Gegensatz zum „normalen“ Strafverfahren bei dem die Behörde das Verschulden nachweisen muss. Die Verlängerung der Verjährungsfrist erschwert es den Verpflichteten unverhältnismäßig, den Nachweis des Nichtverschuldens zu bringen.

Begründet wird dieser Vorstoß damit, dass gerade bei Kredit- und Finanzinstituten regelmäßig besonders schwierige Sachfragen auftreten können. Die Praxis zeigt aber, dass die FMA bereits jetzt den Rahmen der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung selbst bei relativ einfachen Sachverhalten zur Gänze ausnützt und somit die verpflichteten Institute einer langen Zeit der Ungewissheit aussetzt. Im Interesse einer angemessenen und zeitlich adäquaten Rechtssicherheit ist eine Verlängerung die Fristen keinesfalls geboten. Im Falle der Verlängerung der Frist ist damit zu rechnen, dass Klarheit darüber, ob die Rechtsansicht der FMA, oder jene des Instituts zutreffend ist, erst viele Jahre später herrscht.

§ 37 Veröffentlichung

Absatz 1

Das ist eindeutig eine Vorverurteilung und entspricht keineswegs dem Strafrechtsprinzip und einem modernen Rechtsstaat. Die Veröffentlichung einer Pflichtverletzung sollte erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens erfolgen dürfen. Die derzeitige Entwurf ist aus Sicht der MRK zu hinterfragen, weil der Grundsatz der Unschuldsvermutung verletzt und der Rechtsweg damit außer Kraft gesetzt wird, da ja der Veröffentlichung bereits auch Sanktionscharakter (Naming and Shaming) zukommt.

Nur im Falle eines rechtskräftigen Strafbescheides ist eine Veröffentlichung gerechtfertigt, da es dem Verpflichteten auf jeden Fall zumindest einen Reputationsschaden zufügt. Der Zweck einer Veröffentlichung ist ja, kundzutun wer sich nicht rechtskonform verhält, dies steht aber erst nach Abschluss eines Verwaltungsstrafverfahrens fest. Sollte es bei einer Vorveröffentlichung bleiben, muss zwingend durch die FMA nach rechtskräftiger Einstellung des Strafverfahrens bzw. Aufhebung des Straferkenntnisses eine mindestens genauso prominente Veröffentlichung über die Aufhebung/Einstellung des Verfahrens stattfinden.

Absatz 4

Statt „*oder auf Antrag des Betroffenen*“ muss es heißen „*oder gemäß Antrag des Betroffenen*“. Denn „auf Antrag“ lässt der FMA die Wahl zwischen Widerrufen und Entfernen. Aus Sicht des Betroffenen kann aber einmal eher das Widerrufen, einmal eher das Entfernen der bessere Weg sein - das sollte er auch selbst bestimmen können.

Absatz 6

Die Frist von 5 Jahren für die Veröffentlichung von Pflichtverletzungen ist extrem unverhältnismäßig. Auch wenn ein Verpflichteter nach einer ergangenen Strafe innerhalb kurzer Zeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Behebung vornimmt, wäre in diesem Fall eine Veröffentlichung immer noch öffentlich zugänglich. Die potenziell dadurch entstehenden Reputationsschäden und Geschäftsschäden stehen in keinem Verhältnis zum eingeschränkten öffentlichen Interesse, zumal solche Strafen ohnehin meistens auch in Medien bekannt werden. Wir plädieren für eine deutliche Reduktion dieser Frist auf maximal 2 Jahre. Die Normunterworfenen bekommen ansonsten das Gefühl immer noch für Themen bestraft zu werden, die vielleicht bereits seit Jahren effektiv behoben sind.

§ 42 Schlussbestimmungen

Das WiEReG soll derzeit erst mit 26.6.2017 in Kraft treten, das FM-GwG bereits mit 1.1.2017, trotzdem wird im FM-GwG auf das WiEReG verwiesen. Wie oben bereits dargestellt, kommt es dadurch hinsichtlich der betroffenen Bestimmungen zumindest für den Übergangszeitraum zum Fehlen von Definitionen bzw. zu gesetzlichen Unklarheiten.

Anlage I zu §6

Der Verweis auf § 6 Absatz 4 (Video-Identifizierung) ergibt in diesem Zusammenhang keinen Sinn.

Anlage II zu § 8

Wir möchten darüber hinaus festhalten, dass wie bereits oben erwähnt, die Verpflichteten gemäß § 8 aufgrund ihrer Risikoanalyse feststellen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Dabei haben Verpflichtete die in der Anlage II dargelegten Faktoren für ein potenziell geringes Risiko zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass die in der Anlage II enthaltene Auflistung lediglich eine Sammlung allgemein umschriebener Begriffe ist. Diese Vorgangsweise kann zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen, da die Risikoanalysen der Verpflichteten ohne konkrete Vorgaben unterschiedlich ausfallen können. Des Weiteren ist es unzumutbar von den Verpflichteten zu verlangen, dass diese selbst (i) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, (ii) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten schwach ausgeprägt wie auch (iii) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung schwach ausgeprägt sind, laut glaubwürdigen Quellen festzustellen haben. Insbesondere wurde im Gesetz sowie in den Erläuterungen nicht ausdrücklich definiert, welche „glaubwürdige Quellen“ dabei heranzuziehen sind. Zudem kann es auch in diesem Zusammenhang unter den Verpflichteten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, welche für bestimmte Verpflichtete zu Wettbewerbsnachteilen führen können. Die Risikofaktoren sollten den Verpflichteten von den zuständigen Behörden aufgeschlüsselt zur Verfügung gestellt werden.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass in § 9a RAO und § 37 NO auf die durch das FM-GwG aufgehobenen Bestimmungen des § 40a Abs. 4 BWG verwiesen wird.

In Z 2 der Anlage II werden hinsichtlich potenziell risikoarmer Produkte u.a. Lebensversicherungsverträge und Rentensysteme genannt. Wir ersuchen um Aufnahme von Bausparverträgen in diesen Katalog, da auch von diesen aufgrund ihrer Ausgestaltung ein sehr geringes AML-Risiko ausgeht. Einerseits werden Bausparverträge in der Regel verhältnismäßig gering bespart, wobei zusätzlich der Gedanke des Zwecksparens im Vordergrund steht. Für prämienbegünstigte Bausparverträge kommt risikominimierend hinzu, dass eine Kundenüberprüfung durch das Finanzamt erfolgt, welches den Anspruch auf Bausparprämie letztlich zu prüfen hat.

Wir schlagen daher die Aufnahme folgender Formulierung in Z 2 des Anhangs II vor: „*d) prämienbegünstigte Bausparverträge und Bausparverträge mit geringem Sparbeitrag (bis Guthaben von max. 10.000 Euro)*“.

Anlage III zu §9

Z 2a) Wieso Banken mit Privatkundengeschäft risikoerhöhend sein sollen, ist unerklärlich. Gemeint sind wohl die Banken mit hohem Private-Banking-Kundenanteil - also mit vermögender Privatkundenschicht. Das muss anders formuliert werden, da ansonsten jede einfache Retailbank mit Massengeschäft unter die erhöhten Risiken fallen würde.

Schutz der GWB

Der Schutz der AML-Mitarbeiter ist im FM-GwG nicht erfasst. In der 3. GW-RL war der MA-Schutz im Falle von Meldungen in Artikel 27 geregelt. In der 4. GW-RL ist der MA-Schutz in den Erwägungsgründen Z 41 ausführlich beschrieben: „*Es hat bereits eine Reihe von Fällen gegeben, in denen Angestellte, nachdem sie einen Verdacht auf Geldwäsche gemeldet hatten, bedroht oder angefeindet wurden. Wenngleich mit dieser Richtlinie nicht in die Justizverfahren der Mitgliedstaaten eingegriffen werden kann, ist es von erheblicher Bedeutung, dass dieser Aspekt berücksichtigt wird, um die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten sich dieses Problems bewusst sein und alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit Personen einschließlich Angestellter und Vertreter der Verpflichteten vor derartigen Bedrohungen oder Anfeindungen geschützt sind, und um diesen Personen gemäß dem nationalen Recht angemessenen Schutz zu bieten, insbesondere hinsichtlich ihres Rechts auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und auf wirksamen Rechtsschutz sowie wirksame Rechtsvertretung.*“ Des Weiteren gibt es einen Erlass des BMJ

zum Schutz der AML-Mitarbeiter. (Erlass vom 11. November 2008 über das Verhältnis zwischen Meldepflicht und Transaktionsverbot nach § 41 BWG zum Strafverfahren; Zeugenschutz). Wir regen an, den besonderen Schutz der AML-Mitarbeiter in Anlehnung an den Erlass des BMJ im Gesetz zu erfassen.

(§ 17 Abs 1: Tippfehler, richtig: „Diese hat hierbei zu berücksichtigen“.)

Art. 4 Änderungen des BWG

Systematisch schlagen wir vor, statt „§ 39e“ „§ 40“, der ja ansonsten entfällt, für die Beschwerdeabwicklung heranzuziehen. Unklar ist, warum § 41 weiter erhalten bleibt.

Weiters sollte § 3 Abs. 7 lit c BWG dahingehend angepasst werden, dass der neue § 39e BWG vom Anwendungsbereich für Betriebliche Vorsorgekassen ausgenommen wird. Diese Ausnahme erscheint geboten, da die Leitlinien des Joint Committees der ESAs nur für CRR-Kreditinstitute gelten sollen.

Ein diesbezüglicher Änderungsentwurf des § 3 BWG liegt nicht vor. Eine entsprechende Anpassung des § 3 Abs. 7 lit c BWG dürfte jedoch durchaus geplant sein; siehe § 107 neuer Abs. 94 BWG: „Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des § 39e sowie § 3 Abs. 7 lit. c, § 39e samt Überschrift und § 74 Abs. 6 Z 3 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2016 treten mit 31. Dezember 2016 in Kraft“

§ 63 Abs. 4 Z 3 BWG

Tatsächlich wäre aufgrund der Anpassung und der allgemeine Verweis auf das FM-GwG das IKS grundsätzlich zum gesamten Gesetz zu prüfen. Hierbei wäre eine Einschränkung auf die §§ 4 bis 24 FM-GwG sinnvoll, da diese Bereiche auch teilweise mit den (noch bestehenden) GW-Bestimmungen des BWG übereinstimmen bzw. die §§ 34 bis 47 FM-GwG (Aufsicht, Strafbestimmungen und Veröffentlichungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen) keiner IKS-Prüfung bedürfen bzw. eine solche nicht ermöglichen/sinnvoll machen.

Art. 5 Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetzes

(Artikel 5 des Entwurfes zum Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt)

Das Streichen der Verweise im § 27 Abs. 4 und § 27a Abs. 7 BMSVG auf das BWG hinterlässt eine Lücke, die nicht beabsichtigt sein kann. Wir schlagen daher vor, nur den Verweis, nicht jedoch die Maßnahme/Erleichterung zu streichen.

Vorschlag: Statt den letzten Satz in § 27 Abs. 4 zu streichen, sollte nur der Verweis auf § 40 Abs. 1 BWG („abweichend von § 40 Abs. 1 BWG und“) gestrichen werden.

Vorschlag zur Neuformulierung: „Die Identität eines Anwartschaftsberechtigten kann mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Anwartschaftsberechtigte in eine direkte Geschäftsbeziehung mit der BV-Kasse tritt, mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der BV-Kasse gemeldeten Stammdaten des Anwartschaftsberechtigten festgestellt werden.“

Vorschlag: Statt den letzten Satz in § 27a Abs. 7 BMSVG zu streichen, sollte nur der Verweis auf § 40 Abs. 1 BWG („abweichend von § 40 Abs. 1 BWG“) gestrichen werden.

Vorschlag zur Neuformulierung: „(7) Die Identität des Arbeitgebers, der gemäß Abs. 5 einer BV-Kasse zugewiesen wird, ist mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungs-träger der BV-Kasse gemeldeten Stammdaten des Arbeitgebers (§ 27 Abs. 4) festzustellen.“

Art. 15 Änderung des Glückspielgesetzes

Die Berufsgruppe Casinos Austria und Lotterien begrüßt grundsätzlich die ordnungspolitische Ausrichtung des Entwurfs. Die Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien bekennt sich vollinhaltlich zu den Zielsetzungen der Geldwäsche- und Kriminalitätsprävention, genauso wie zu den übrigen ordnungspolitischen Zielsetzungen des Glücksspielgesetzes (GSpG), insbesondere auch zu den international einzigartigen, besonders strengen Spielerschutzbestim-mungen.

Betreffend jener Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes zur Novellierung des GSpG, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL stehen, begrüßen wir insbe-sondere jene Regelungen, die dazu beitragen sollen, die faktische Anwendbarkeit der Verfah-rensbestimmungen zur Verfolgung bewilligungsloser Glücksspielangebote zu verbessern. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich - wie auch schon bisher bei zahlreichen Gelegen-heiten - darauf hin, dass die ordnungspolitischen Zielsetzungen des GSpG im Bereich des Spie-lerschutzes, aber auch im Bereich der Geldwäsche- und Kriminalitätsprävention letztlich nur dann erreicht werden können, wenn bewilligungslose Glücksspielangebote weitestgehend vom Markt verdrängt werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf die bereits im Regierungsübereinkommen angedachten Möglichkeiten des IP- und Payment-Blockings hinge-wiesen.

Art. 20 - Änderungen des VAG 2016

§ 68 VAG

Da die fahrbaren Gerätschaften aufgrund ihres Wirkungskreises sich oftmals fernab ihrer Gehöfte befinden, steht die örtliche Einschränkung auf den versicherten Ort einer praxistauglichen Er-weiterung entgegen. Die Abdeckung des Feuer-/Glasrisikos für diese Gerätschaften wäre dadurch nur in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich. Dies steht fast gegensätzlich zu den derzeit am Markt befindlichen landwirtschaftlichen Gesamtfeuerversicherungen, die den Sachversicherungs-schutz für die fahrbaren Gerätschaften oftmals bundesweit anbieten.

Der Deckungsumfang betreffend der Gerätschaften in der „Ursparthe“ der KVWaG - der landwirt-schaftlichen Gesamtfeuerversicherung - wäre daher auch mit der im Entwurf dargestellten Er-weiterung im Verhältnis zu den am Markt befindlichen Produkten weiter eingeschränkt. Die Wettbewerbsfähigkeit wäre auch durch diese Erweiterung nicht gegeben. Um die Konkurrenz-fähigkeit zu erhalten, schlagen wir daher vor, den Passus „am versicherten Ort“ durch „im ört-lich eingeschränkten Wirkungsbereich der KVWaG“ zu ersetzen.

Der Entwurf sollte daher wie folgt verändert werden:

Der Geschäftsbereich gilt als sachlich eingeschränkt, wenn nur die in Z 3, eingeschränkt auf Fahrzeuge am versicherten Ort im örtlich eingeschränkten Wirkungsbereich der KVWaG und auf die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und andere Elementarschäden außer Sturm, Z 8 und 9 der Anlage A angeführten Risiken, mit Ausnahme von Schäden durch Kernenergie, gedeckt werden.

§ 69 VAG

Im europäischen Kontext gesehen sind Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht vergleichbar. In den Ländern Deutschland und Frankreich ist der Großteil der kleinen Versicherungsvereine aufgrund ihrer Dimension Solvency II-pflichtig. In Österreich gibt es keinen Kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der nur annähernd an die Solvency II-Prämiengrenze von 5 Mio. Euro kommt.

Das jährliche Prämievolumen aller 16 Tierversicherungsvereine beträgt insgesamt lediglich rund 200.000 Euro, wobei 1/3 der Vereine unter einem jährlichen Gesamtprämievolumen von 5.000 Euro liegen. Bei 20 von 34 Sachversicherungsvereinen liegt die Jahreseigenbehaltsprämie unter 50.000 Euro.

Schon die Anmeldekosten zum Firmenbuch würden laut Auskunft der zuständigen Stellen über 500 Euro betragen. Hinzu kommen noch Veröffentlichungskosten, Beglaubigungskosten, Einrechnungskosten etc. Die anfallenden Kosten stehen daher in keiner Verhältnismäßigkeit zu den Jahresprämien vieler Kleiner VVaG.

Bereits das VAG 2016 hat einschneidende Erweiterungen im Bereich der Administration mit sich gebracht. Durch die neuerlichen Gesetzesänderungen betreffend § 69 VAG werden weitere administrative Tätigkeiten gefordert, die keine Neuerungen, sondern den Aufbau doppelgleisiger verwaltungstechnischer Strukturen bedeuten würden, da alle im Firmenbuch vermerkten Informationen sehr zielführend und effizient schon jetzt in der FMA verwaltet werden. Diese in der FMA aufliegenden Informationen könnten daher als Datenquelle für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden.

Jegliche zusätzliche administrative Tätigkeiten machen es den Kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit immer schwerer, sich zum Schutz der Versichertengemeinschaft (ihrer Mitglieder) ihren versicherungstechnischen Aufgaben zu widmen.

Eine Abänderung des vorgeschlagenen § 69 VAG soll daher nicht erfolgen, und soll die Eintragung zum Firmenbuch weiterhin freiwillig bleiben.

Notwendige gesetzliche Anpassungen in Folge des APRÄG 2016

Erläuterung: Diese Änderungen dienen der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Nachstehend eine Auflistung der nach der APRÄG 2016-Novelle erforderlichen gesetzlichen Anpassungen sowie konkrete Änderungsvorschläge:

Vorschlag zur Änderung des § 61 Abs. 2 BWG:

§ 61 Abs. 2 BWG lautet:

„(2) Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes vorliegen oder eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit gemäß §§ 271, 271a oder 271b UGB besteht, nicht bestellt werden; bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen auch Ausschlussgründe nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vorliegen; bei Kreditgenossenschaften und Aktiengesellschaften gemäß § 92 Abs. 7 ist § 268 Abs. 4 UGB nicht anzuwenden. Auf die Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes ist § 271a UGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Ausschließungsgründe für jene Mit-

~~arbeiter die „beauftragten Prüfer“ (§ 3 der Anlage zu § 24 SpG) gelten, die eine leitende Funktion im Prüfungsteam ausüben.“~~

Erläuterung:

Aufgrund der Änderung des § 62 Z 6a BWG mit APRÄG 2016 wurde im Hinblick auf das im Sparkassensektor bestehende Prüfungssystem eine entsprechende Anpassung des § 61 Abs. 2 letzter Satz BWG erforderlich. Mit dieser Änderung soll einerseits die bisher in § 62 Z 6a enthaltene Bestimmung für die Prüfungsstelle zur Anwendung der personenbezogenen Ausschließungsgründe des § 271a UGB hier berücksichtigt und andererseits hinsichtlich der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes klargestellt werden, dass sich analog zu § 60a BWG die Rotationspflicht auf die beauftragten Prüfer bezieht (personenbezogene Prüferrotation).

Vorschlag zur Änderung des § 12 Abs 1 BSpG:

§ 12 Abs 1 BSpG lautet:

„(1) Die Gesellschafterversammlung bestellt den Prüfer des Jahresabschlusses sind die von der Gesellschafterversammlung zum Als AbschlußprüferAbschlussprüfer bestellten dürfen nur beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden und die Prüfungsorgane (Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen.“

Erläuterung:

Aufgrund der Änderung des § 24 SpG mit APRÄG 2016 wurde im Hinblick auf das im Sparkassensektor bestehende Prüfungssystem eine entsprechende Anpassung des § 12 Abs. 1 BSpG erforderlich. Mit dieser Änderung soll die Zuständigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes als Abschlussprüfer für Bausparkassen im Sparkassensektor gemäß § 24 Abs. 3 SpG hier berücksichtigt werden.

Dieser Änderungsvorschlag für § 12 Abs. 1 BSpG orientiert sich übrigens an § 61 Abs. 1 BWG.

Sollte es im Raiffeisensektor auch Bausparkassen geben, die von einem Raiffeisen-Revisionsverband zu prüfen sind, wäre obiger Änderungsvorschlag für § 12 Abs. 1 BSpG noch um die „Revisoren“ zu ergänzen: „... Prüfungsorgane (Revisoren, Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen.“

Verweisanpassungen in § 24 Abs. 2 und 14 SpG:

„In § 24 Abs. 2 SpG wird die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6“ ersetzt.“

„In § 24 Abs. 14 SpG wird im zweiten Satz die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5“ durch die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6“ und im dritten Satz die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 3 bis 5“ durch die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6“ ersetzt.“

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin